

# Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Entwicklung, Sicherung und Ordnung im Einklang mit  
wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüchen



**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Ministerium für Arbeit und Bau

Herausgeber: Ministerium für Arbeit  
und Bau Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin  
Tel.: 0385/588-0 Fax.: 0385/588-3982  
[http:// www.am.mv-regierung.de](http://www.am.mv-regierung.de)  
E-mail: [poststelle@am.mv-regierung.de](mailto:poststelle@am.mv-regierung.de)



**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Fotos: Hartmut Musewald  
Druck: cw Obotritendruck GmbH

Schwerin im Juli 1999

*Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, daß dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.*

# Vorwort

Die Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern sollen in allen Landesteilen gute Lebensperspektiven finden, vor allem gesicherte Erwerbsmöglichkeiten. Hierzu müssen die vorhandenen Gegebenheiten genutzt und der Leistungsaustausch mit den benachbarten Regionen und Ländern gestärkt werden.

Neben einem sorgsamem Umgang mit allen natürlichen Grundlagen ist den Menschen des Landes ein kluger und attraktiver Städte- und Wohnungsbau sowie die gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und öffentlichen Einrichtungen wichtig. Raumordnung auf der Ebene des Landes und der Regionen widmet sich diesen Fragen und trägt dazu bei, die gegebenen Potentiale, vor allem auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen, bestmöglich zu nutzen. Das Landesraumordnungsprogramm von 1993 und die seitdem erarbeiteten Regionalen Raumordnungsprogramme bieten hierzu eine Grundlage.

Diese Broschüre faßt den Stand der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern zusammen. Sie informiert über die Aufgaben der Raumordnung wie über ihre Arbeitsweise und Organisation, beschreibt die wichtigsten Inhalte des Landesraumordnungsprogramms und deren Konkretisierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Raumkategorien und die daran geknüpften Ziele werden erläutert. Selbstverständlich gibt dieses Heft damit die Programme selbst nicht vollständig wieder. Das gilt vor allem für die Regionalen Raumordnungsprogramme mit ihren detaillierten Karten und Aussagen.

Die Publikation richtet sich an alle, die sich für die Entwicklung des Landes interessieren, besonders an jene, die selbst in irgendeiner Weise daran mitwirken. Raumordnung erschöpft sich schon lange nicht mehr alleine in der Erstellung von Plänen und Festlegungen, sondern ist zu einem dynamischen politischen Prozeß der Verständigung über Zielvorstellungen und ihrer Umsetzung geworden. Im Vordergrund steht das Streben nach gemeinsamen Lösungen staatlicher, kommunaler aber auch privater Akteure. Hierbei gewinnt die Region als Umsetzungsebene raumordnerischen Handelns stetig an Bedeutung. Die Broschüre soll das Verständnis der raumordnerischen Instrumente erleichtern und eine Hilfe bieten, die Raumordnungsprogramme sachgerecht zu nutzen und umzusetzen.

Die Aktivitäten zur Umsetzung der Raumordnungsprogramme im Land und insbesondere in den Regionen sind vielfältig. In einer folgenden Veröffentlichung werden „Initiativen zur Raumentwicklung“ in Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt.



*Helmut Hofer.*

Minister für Arbeit und Bau  
Mecklenburg-Vorpommern

# **Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern**

Entwicklung, Sicherung und Ordnung im Einklang mit  
wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüchen

# Inhalt

1. Aufgabe und Organisation der Raumordnung	1
1.1 Die Aufgabe: Nutzung und Wahrung von Entwicklungschancen - Ausgleich von Interessen -	1
1.2 Die Leitvorstellung: nachhaltige Entwicklung	4
1.3 Raumordnung als Rahmenplanung	5
1.4 Organisation der Raumordnung	5
1.5 Zusammenarbeit mit Bund und Ländern sowie im Ostseeraum	7
2. Die Instrumente der Raumordnung	10
2.1 Ein zentraler Begriff: "Erfordernisse der Raumordnung"	11
2.2 Das Landesraumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme	13
2.3 Anwendung und Wirkung der Raumordnungsprogramme	14
2.4 Raumordnungsverfahren	16
2.5 Stellungnahmen zur Bauleitplanung und sonstigen Planungen und Maßnahmen	17
2.6 Instrumente für den Konfliktfall: Untersagung, Zielabweichungsverfahren	17
2.7 Informationen und Analysen, Raumordnungskataster	18
2.8 Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeit in der Verwirklichung der Raumordnungsprogramme	19
3. Die Raumordnungsprogramme und ihre Inhalte	20
3.1 Raumkategorien: Ordnungsräume und Ländliche Räume	21
3.2 Zentrale Orte	23
3.3 Überregionale und regionale Achsen	27
3.4 Natur und Landschaft	28
3.5 Siedlungswesen	32
3.6 Wirtschaft	34
3.7 Tourismus	40
3.8 Soziale und kulturelle Infrastruktur	43
3.9 Verkehr	45
3.10 Sonstige technische Infrastruktur	49
3.11 Verteidigung und Konversion	51



# 1. Aufgabe und Organisation der Raumordnung

## 1.1 Die Aufgabe: Nutzung und Wahrung von Entwicklungschancen - Ausgleich von Interessen -

Landesentwicklung soll Wohlstand und Lebensqualität in Mecklenburg-Vorpommern mehren und langfristig sichern. Das erfordert nicht nur finanzielle Mittel, engagierte und qualifizierte Menschen sowie Wissen und Technologie. Weitere Grundlagen der Entwicklung, die an bestimmte Teilräume, Flächen oder Standorte des Landes gebunden sind, sind wichtig.

Das gilt für alle natürlichen Voraussetzungen, wie

- Böden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- intakte Landschaften mit Eignung für den Tourismus und Bedeutung für den Naturschutz,
- Grundwasser und Oberflächengewässer,
- Rohstoffvorkommen.

Aber auch die vom Menschen geschaffene, in langer Zeit gewachsene Siedlungs- und Infrastruktur stellt selbst ein bedeutendes Entwicklungspotential dar, d.h.

- die Städte und Dörfer,
- die sie verbindenden Verkehrswege,
- die sonstige Infrastruktur, die das Leben und Wirtschaften in den Siedlungen ermöglicht.

All dies gilt es gut zu nutzen, aber eben auch zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Verschiedene Nutzungen am gleichen Ort können miteinander in Konflikt stehen. Oft liegen aber auch gerade in der Überlagerung oder gegenseitigen Nähe der Nutzungen große Vorteile. Raumordnung soll die Nutzungskonflikte meiden, zugleich aber die Vorteile und Chancen räumlicher Konzentration verschiedener Aktivitäten zur Geltung bringen.

Hier einige Beispiele zur Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes:

- Mecklenburg-Vorpommern besitzt an der Küste und im Binnenland besonders reizvolle Landschaften mit hoher Attraktivität für den Tourismus. Oft sind dies auch Lebensräume seltener Arten von Flo-

*Entwicklung nutzt die Ressourcen des Raumes,*

*... die natürlichen*

*... und die vom Menschen geschaffenen*

*Nutzungskonflikte meiden, Vorteile räumlicher Nähe nutzen*



ra und Fauna mit großer Bedeutung für den Naturschutz. Fremdenverkehr und Naturschutz können sich dort ergänzen. Das erfordert aber große Sorgfalt bei der Wahl von Standort und Größe touristischer Einrichtungen ebenso wie bei der Abgrenzung und Ausgestaltung von Schutzgebieten.

- Das Land hat reiche Vorkommen an Bau-Rohstoffen (Kies, Sand, Ton). Der Abbau ist eine wichtige Grundlage für die hiesige Bautätigkeit sowie für die Weiterverarbeitung und für Lieferungen in angrenzende Regionen. Der Abbau führt aber zu Emissionen und zu Störungen des Landschaftsbildes. Das erfordert räumliche Abstimmung vor allem mit der Siedlungstätigkeit, mit Naturschutz und Landschaftspflege und mit Planungen im Bereich des Tourismus. Wichtige, bislang noch nicht erschlossene Lagerstätten werden durch die Raumordnung für eine spätere Nutzung gesichert.
- In Mecklenburg-Vorpommern bestehen besonders gute Bedingungen für die Nutzung der Windenergie. Windenergieanlagen können aber in ihrer Umgebung andere Raumnutzungen beeinträchtigen. Deshalb müssen sie räumlich konzentriert werden. Raumordnung bestimmt die dafür besonders geeigneten Gebiete, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen gering gehalten werden können.

Auch in der Siedlungs- und Infrastruktur stellen sich stets Fragen der räumlichen Zuordnung verschiedener Nutzungen zueinander. Vorteile gegenseitiger Nähe und guter Erreichbarkeit sind abzuwägen mit den Nachteilen und Störungen, die sich aus räumlicher Konzentration und Nähe ergeben können.

Drei Beispiele:

- Wohnungen sollen vor allem dort entstehen, wo alle Bewohner die für sie wichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Einrichtungen der Versorgung, des Sports und der Erholung möglichst gut erreichen können. Das spricht für eine weitere Konzentration von Wohnraum an den größeren Orten, die selbst besonders gut mit vielfältigen Einrichtungen ausgestattet und zugleich gut in das überörtliche Verkehrsnetz eingebunden sind. Raumordnung hat die Aufgabe, diesen Prozeß zu unterstützen und ausgewogen zu gestalten. Denn auch in den ländlichen Räumen ist ein tragfähiges Netz von Zentren mit attraktiven Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern.
- Die gewerbliche Wirtschaft, das produzierende Gewerbe ebenso wie der wachsende Dienstleistungssektor, braucht gute Standortbedingungen. Die Anforderungen sind vielfältig: ein hoher Wohn- und Freizeitwert für die Beschäftigten, ein breites Zuliefer- und Dienstleistungsangebot in erreichbarer Nähe, gute überörtliche Verkehrsanbindung auf Straße und Schiene, attraktive und ausbaufähige Flächen. Auch dies bedingt eine gewisse Konzentration auf geeignete städtische Siedlungen. Raumordnung zielt darauf, daß solche Bedingungen in allen Landesteilen gegeben sind. Bei großen



Einzelvorhaben wird die Standortplanung intensiv mit der Planung der Infrastruktur abgestimmt.

- Verkehr ist ein besonders bedeutsames Element der heutigen Raum- und Siedlungsstruktur und steht zugleich in Konflikt mit vielen anderen räumlichen Funktionen. Bewohner und Wirtschaft wünschen den nahegelegenen Autobahnanschluß, fürchten aber die Lärmbelastung der nahen Trasse. Tourismusgebiete brauchen den guten Verkehrsanschluß; er darf aber die Landschaft nicht belasten. Bisher unbelastete Räume sollen im Sinne des Natur- und Landschaftschutzes nicht zerschnitten werden; der Verzicht auf eine neue Trasse kann aber um so höhere Belastungen an anderer Stelle zur Folge haben. Die geringe Bevölkerungsdichte Mecklenburg-Vorpommerns gibt dem Individualverkehr große Bedeutung. Umweltverträglicher und attraktiver öffentlicher Verkehr, insbesondere Schienenverkehr, kann nur auf Strecken und an Haltepunkten realisiert werden, die ein hinreichend großes Fahrgastaufkommen erreichen. So muß auch bei Verkehrswegen und –angeboten das richtige Maß an räumlicher Streuung und Konzentration in der Raumordnung gefunden werden.



Diese Beispiele zeigen, worum es geht: Interessenausgleich und Vorsorge in den vielfältigen Nutzungen des Raumes und seiner Potentiale. So verstandene Raumordnung hat in allen Ländern im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes eine gemeinsame gesetzliche Basis. Sie ist durch Landesgesetze weiter ausgeformt, in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesplanungsgesetz (LPIG) i.d.F. von 1998.

*Die Aufgabe der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs.1 ROG):*

*„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind*

- 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Ebene auftretenden Konflikte auszugleichen,*
- 2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.“*

Damit bestimmt das Gesetz nicht nur den Auftrag der Raumordnung, sondern auch die beiden wichtigen Teilaufgaben:

- die Aufstellung von Raumordnungsplänen - in Mecklenburg-Vorpommern als Raumordnungsprogramme bezeichnet -
- und die Abstimmung raumbedeutsamer (Einzel-) Planungen und Maßnahmen.

Beide stehen im Zusammenhang: Die vorhandenen Programme bilden die Grundlage für die räumliche Abstimmung neuer Einzelplanungen. Bereits abgestimmte oder realisierte Einzelvorhaben können in die Fortschreibung der Raumordnungsprogramme eingehen, wenn sie in deren Maßstab von Bedeutung sind.

## 1.2 Die Leitvorstellung: nachhaltige Entwicklung

Raumordnung betrifft die auf Dauer oder lange Frist an bestimmte Flächen oder Orte gebundenen Potentiale und Nutzungen. Deshalb muß auch der Interessenausgleich langfristig angelegt sein. Heute günstige Nutzungen dürfen nicht dazu führen, daß andere, erst künftig wichtige Nutzungen nicht mehr möglich sind. Insoweit ist Raumordnung stets auf Nachhaltigkeit angelegt.

Diese Leitvorstellung der Raumordnung hat in § 1 Abs. 2 Satz 1 der neuen Fassung des Raumordnungsgesetzes für alle Länder verbindlichen Ausdruck gefunden.

*Leitvorstellung der Raumordnung ...  
ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.*

Das Gesetz qualifiziert dies mit weiteren Leitgedanken, beispielsweise den Forderungen,

- Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
- gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen,
- die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken.

## 1.3 Raumordnung als Rahmenplanung

Räumliche Entwicklungspotentiale wahren und nutzen, Interessen ausgleichen, diese Aufgabe stellt sich jeder Gebietskörperschaft. Die Gemeinden haben für ihr Territorium diese Aufgabe und die Planungshoheit. Ihre Bauleitplanung umfaßt die Flächennutzungsplanung für das ganze Gemeindegebiet und die daraus zu entwickelnde verbindliche Bebauungsplanung für zu bebauende Teilgebiete.

Raumordnung des Landes - gleichgültig, ob landesweit oder für Landesteile - ist dagegen überörtlich. Sie bildet einen Rahmen, in den sich die Planungen der einzelnen Gemeinden einzupassen haben und der dafür sorgt, daß die vielen Planungen der einzelnen Gemeinden ein raumverträgliches Ganzes ergeben. In gleicher Weise bildet die Raumordnung einen gemeinsamen Rahmen für die fachlichen Planungen der anderen öffentlichen Stellen, wie derjenigen des Bundes, des Landes und der Kreise. Sie ist insoweit überfachlich.

Raumordnung betrifft grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Planungen und Maßnahmen, die „raumwirksam“ sind, d.h. die Grund und Boden in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen. Dabei geht es letztlich um die unendlich vielen, laufend getroffenen Entscheidungen ganz unterschiedlicher Akteure: privater Bauherren, gewerblicher Investoren, öffentlicher Stellen. Nur mit deren besonders bedeutenden Vorhaben befassen sich die raumordnenden Stellen jedoch im einzelnen. Für die große Mehrzahl schaffen die Programme der Raumordnung den Rahmen, in den sich die einzelnen Planungen und Maßnahmen einfügen müssen.

Dabei sind die Raumordnungsprogramme vor allem für öffentliche Stellen unmittelbar verbindlich. Für die raumbedeutsamen Planungen privater Bauherren und Investoren werden sie - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - nur indirekt wirksam, sei es über die Bauleitplanung der Gemeinden oder auch über Genehmigungen oder finanzielle Förderungen staatlicher Stellen, die im Einklang mit den raumordnerischen Zielen stehen müssen.

Raumordnung ist also weder eine zentrale Gesamtplanung noch eine genaue Standortplanung für Investitionen, sondern eine Rahmenplanung. Sie soll die vielen anderen Planungsträger anhalten und zugleich dazu befähigen, raumverträgliche Planungsentscheidungen zu treffen. Raumordnung in diesem Sinne entsteht nicht durch die Arbeit der für Raumordnung zuständigen Behörden, sondern in deren Zusammenwirken mit vielen anderen Planungsträgern.

*Raumordnung bedeutet überörtliche und fachübergreifende Abstimmung*

*Verbindlicher Rahmen für raumwirksame Maßnahmen und Entscheidungen*

Raumordnung geschieht landesweit ...

## 1.4 Organisation der Raumordnung

Raumordnung als Aufgabe des Landes liegt in der Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden. *Oberste Landesplanungsbehörde* ist das dafür bestimmte Ressort (Ministerium) der Landesregierung, seit 1998 das *Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern*. Innerhalb der Landesregierung hat es die Querschnittsaufgabe, die Fachplanungen anderer Ressorts räumlich abzustimmen und in die Raumordnungsprogramme zu integrieren. Zugleich koordiniert es räumliche Planungen mit den Nachbarländern und dem Bund.

Raumordnung verklammert jedoch die großräumigen Planungen auf Landesebene mit denjenigen der Gemeinden, vor allem mit deren Bauleitplanung. Sie braucht deshalb die Nähe zu den Gemeinden. Um die Belange und den Sachverstand der kommunalen Ebene in der Raumordnung voll zur Geltung zu bringen, wird sie auf zwei Ebenen wahrgenommen:

- als landesweite Raumplanung, unter anderem in der Erarbeitung des Landesraumordnungsprogramms,
- als Regionalplanung, insbesondere in der Erarbeitung von Regionalen Raumordnungsprogrammen für die vier Regionen des Landes.

... und in vier Planungsregionen

Dabei liegt die inhaltliche Verantwortung für die Regionalplanung bei den vier *Regionalen Planungsverbänden*, die aus den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet sind und damit die kommunale Ebene repräsentieren.

### Die Planungsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Die Regionalen Planungsverbände umfassen jeweils zwei bis vier Landkreise sowie ein oder zwei kreisfreie Städte. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne kommunaler Zweckverbände. Ihre Organe sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Landkreise und kreisfreien Städte entsenden, anteilig ihrer Gesamtbevölkerung, Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für die gleichen Regionen gibt es vier *Ämter für Raumordnung und Landesplanung*. Sie haben eine Doppelrolle. Als staatliche *untere Landesplanungsbehörden* nehmen sie für die jeweilige Region alle Aufgaben wahr, die der Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben im regionalen Maßstab dienen, also keine landesweite Abstimmung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfordern. Auf die dabei einzusetzenden Instrumente wird im nächsten Kapitel eingegangen. Zugleich bilden die vier Ämter jeweils die *Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände* und unterstützen diese bei deren eigenen Aufgaben, vor allem also bei der Aufstellung / Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme.

Diese Organisation der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern soll deren Grundprinzip unterstützen: die gegenseitige Beteiligung, hier speziell zwischen staatlicher und kommunaler Ebene. Gemeinden und Kreise sollen möglichst gute Gelegenheit haben, auf die rahmensetzende Raumordnung des Landes einzuwirken. Das ist das sogenannte Gegenstromprinzip.

Die Anschriften der Landesplanungsbehörden und der Regionalen Planungsverbände sind im Anhang genannt.

## 1.5 Zusammenarbeit mit Bund und Ländern sowie im Ostseeraum

Raumordnung kann nicht an den Grenzen des Landes haltmachen. Denn manche der räumlich abzustimmenden Vorhaben sind selbst grenzüberschreitender Natur, wie Straßen und Leitungen. Andere können über die Grenzen wirken, auch wenn sie selbst nur auf einer Seite liegen. Das gilt beispielsweise für große Tourismusvorhaben oder den großflächigen Einzelhandel. Mecklenburg-Vorpommern hat gemeinsame Landesgrenzen mit Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie mit der Republik Polen.

Deshalb werden bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme und bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren die für die Raumordnung zuständigen Stellen der benachbarten Bundesländer beteiligt. Diese Zusammenarbeit wird dadurch erleichtert, daß alle Bundesländer die Aufgaben der Raumordnung im wesentlichen gleichartig wahrnehmen und die gleichen Instrumente einsetzen.

Dafür sorgt nicht nur die gemeinsame Basis des Raumordnungsgesetzes, sondern die Zusammenarbeit des Bundes und aller Länder in der *Miniterkonferenz für Raumordnung*. Deren Beschlüsse und Entschließen-

*Das Gegenstromprinzip: Gemeinden und Kreise wirken auf die rahmensetzende Planung des Landes ein*

*Raumordnung erfordert Zusammenarbeit über die Grenzen des Landes*

*Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern*



Die Abstimmung mit Polen geschieht auf mehreren Ebenen

gen gelten der Abstimmung der Arbeitsweise der Raumordnung der Länder, oft aber auch der Formulierung gemeinsamer raumordnerischer Positionen gegenüber anderen Politikbereichen, beispielsweise der Verkehrspolitik oder der Wirtschaftsförderung des Bundes oder der Europäischen Union. Der fachlichen Kooperation dient auch die von den Ländern und dem Bund gemeinsam getragene *Akademie für Raumforschung und Landesplanung* mit Sitz in Hannover.

Die großräumige Abstimmung mit der Republik Polen ist Aufgabe der seit 1992 bestehenden *Deutsch-Polnischen Raumordnungskommission*, (künftig integriert in die *deutsch-polnische Regierungskommission*), in der Vertreter der beiden nationalen Regierungen und der betroffenen Wojewodschaften und Bundesländer zusammenarbeiten. Neben Mecklenburg-Vorpommern sind dies auf deutscher Seite Berlin, Brandenburg und Sachsen.

Für die Zusammenarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der direkt benachbarten Wojewodschaft Westpommern besteht eine eigene Arbeitsgruppe, in der die grenznahen Regionen und Landkreise vertreten sind.

Sie befaßt sich mit Einzelvorhaben von grenzüberschreitender Bedeutung, ebenso aber mit der Erarbeitung grenzüberschreitender Entwicklungskonzepte, beispielsweise für die Inseln Usedom und Wollin.

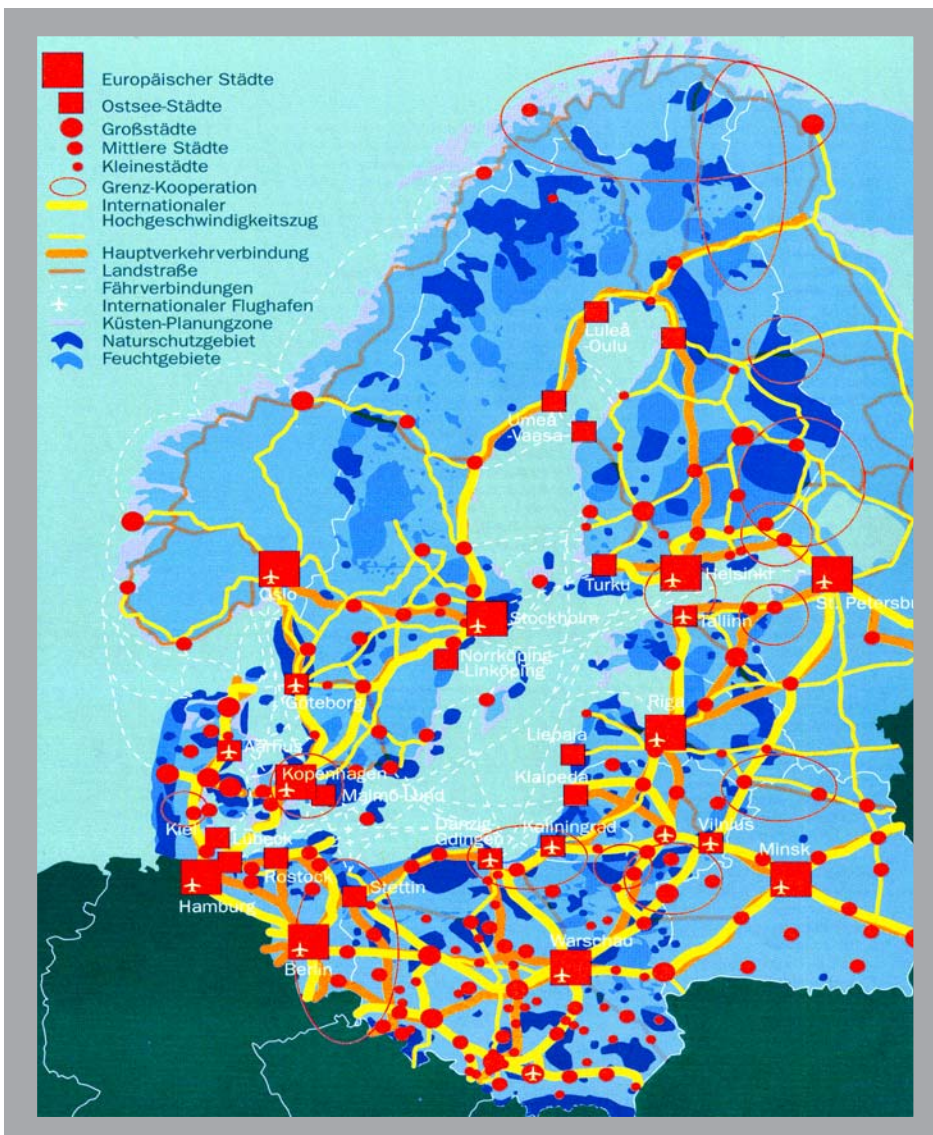


Mecklenburg-Vorpommern hat an der Ostsee sehr lange Außenküsten sowie Bodden- und Haffküsten. Der Küstenraum hat für alle Ostseeanrainer eine besondere ökologische und ökonomische Bedeutung. Seine vielfältige und intensive Nutzung erfordert überall besondere Beach-

tion in der Raumordnung. Die See verbindet mit vielen anderen Ländern, stellt aber auch eine nicht zu unterschätzende Barriere dar. Für die Zukunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird es sehr bedeutsam sein, wie die Länder des Ostseeraumes ihre Beziehungen zueinander gestalten, vor allem die Verkehrsströme über und um die Ostsee.

Die für Raumordnung zuständigen Institutionen der Ostseeländer entwarfen dafür 1994 ein erstes gemeinsames Konzept unter dem Titel *Visions and Strategies around the Baltic Sea 2010*. Unter dessen Kurznamen *VASAB* arbeiten sie seitdem zusammen darauf hin, die Raumentwicklung abzustimmen und Impulse auszulösen, Disparitäten abzubauen und den Zusammenhalt im Ostseeraum zu stärken. Zahlreiche Einzelvorhaben erfahren Unterstützung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative *INTERREG II c* der Europäischen Union, die der Förderung der transnationalen raumordnerischen Zusammenarbeit gilt, u.a. im Ostseeraum. Ein für Mecklenburg-Vorpommern wichtiges Projekt ist beispielsweise die Zusammenarbeit in der Entwicklung der Sportboothäfen und des umweltverträglichen Sportboottourismus zur See und im Binnenland.

*Visionen und konkrete Projekte für die Entwicklung im Ostseeraum*





## 2. Die Instrumente der Raumordnung

Die Aufgabe, die Interessen im Raum zu ordnen und auszugleichen und seine Chancen bestmöglich zu nutzen, erfüllt die Raumordnung mit verschiedenen Mitteln. Stets geht es darum, raumordnerischen Willen und Kenntnisse über den Raum gegenüber denjenigen zum Ausdruck zu bringen, die mit ihren Planungen und Maßnahmen Raum in Anspruch nehmen oder die Entwicklung eines Gebietes beeinflussen. Dabei ergänzen sich förmliche und informelle Instrumente, generell geltende und solche für den Einzelfall. Hier ein Überblick:

- *Landesraumordnungsprogramm und Regionale Raumordnungsprogramme:* Als zusammenfassende und übergeordnete Pläne bilden sie das Leitbild und den Rahmen, in den sich alle übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einordnen sollen. Sie zeigen für Teilräume und Standorte, welche Nutzungen dort Vorrang oder besondere Bedeutung haben oder dort konzentriert werden sollen. Die einzelnen Aussagen haben den Charakter von *Zielen* und *Grundsätzen*, deren Wirkung gegenüber den Adressaten gesetzlich bestimmt ist.
- *Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen:* Dies sind Instrumente für den Einzelfall. Sie dienen dabei der konkreten Interpretation und Erläuterung der Aussagen der Raumordnungsprogramme. Im Raumordnungsverfahren wird zu überörtlich bedeutsamen Einzelvorhaben geprüft, ob sie an dem vorgesehenen Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind oder ihre Raumverträglichkeit durch Änderungen ihrer Planung verbessert werden kann. *Stellungnahmen*, beispielsweise zu kommunalen Planungen und Fachplanungen, dienen der räumlichen Abstimmung solcher Planungen untereinander und der Ausrichtung auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.
- *Raumbezogene Informationen, Prognosen und Analysen:* Sie sind Grundlagen und Arbeitshilfen für viele private und öffentliche Stellen. Das Raumordnungskataster bietet laufend für alle Teile des Landes die aktuelle Zusammenschau der raumbezogenen Planungen aller Fachbereiche.
- *Moderation, Beratung, Unterstützung:* Die Entwicklung der Teilräume des Landes erfordert gezieltes gemeinsames Handeln vieler Akteure. Die Landesplanungsbehörden und Planungsverbände schaffen die Plattformen für solche Zusammenarbeit und unterstützen die Entwicklung und Durchführung von Handlungsprogrammen und überörtlichen Entwicklungskonzepten.

- *Untersagung, Zielabweichungsverfahren*: Dies sind gesetzlich geregelte Verfahren für den Fall, daß raumbedeutsame Planungen mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht im Einklang stehen.

Diese Instrumente werden nachfolgend näher beschrieben.

## 2.1 Ein zentraler Begriff: "Erfordernisse der Raumordnung"

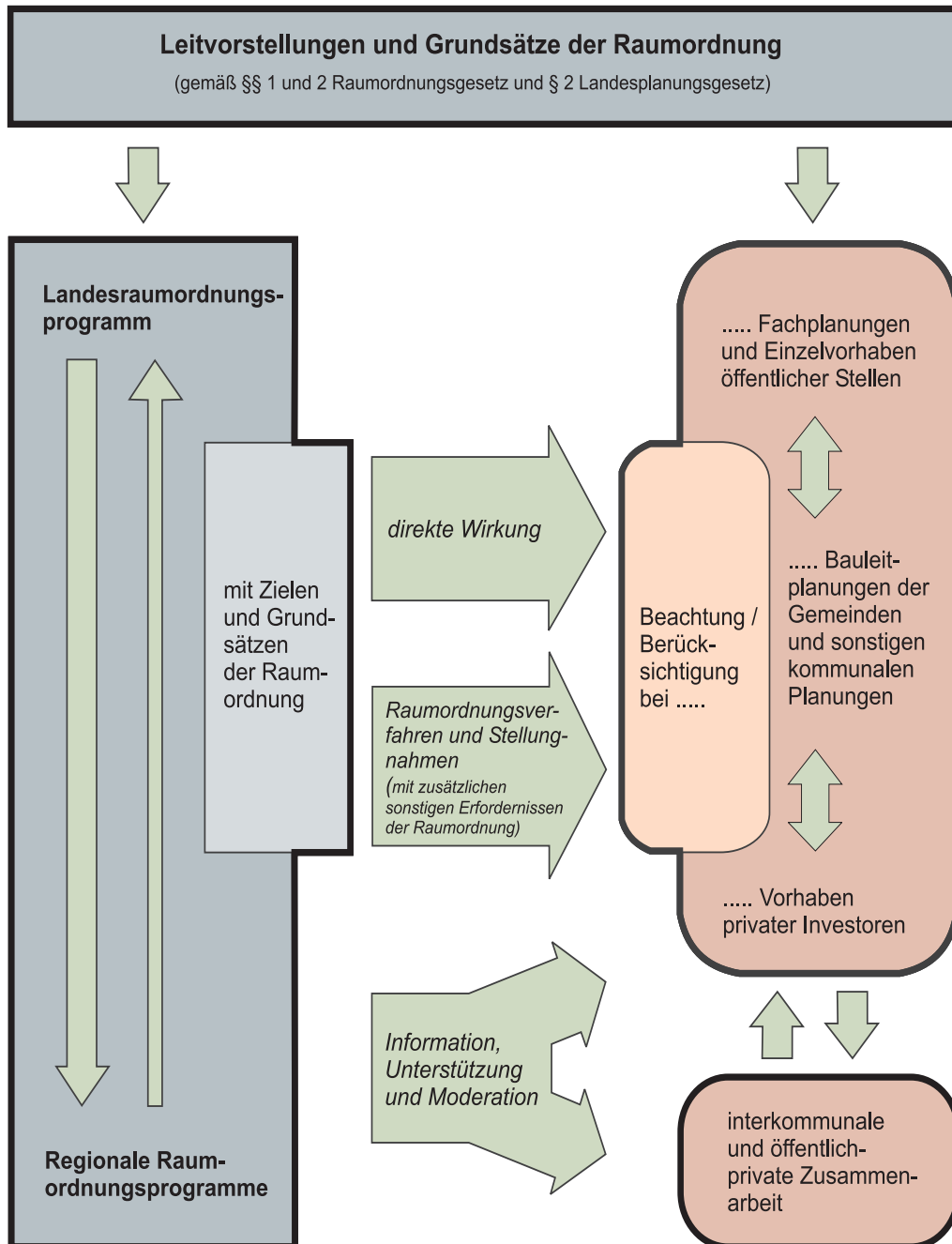
Den förmlichen Instrumenten der Raumordnung, also den Programmen und den darauf Bezug nehmenden Raumordnungsverfahren und Stellungnahmen, ist eines gemeinsam: Sie bringen *Erfordernisse der Raumordnung* zum Ausdruck. Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz legen fest, welche "Erfordernisse" für welche Stellen "verbindlich" sind, d.h. eine Pflicht zur Beachtung oder zur Berücksichtigung auslösen. Dabei werden *Ziele, Grundsätze* und *sonstige Erfordernisse der Raumordnung* unterschieden.

*„Ziele“, „Grundsätze“ und „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ sind der Ausdruck des raumordnungspolitischen Willens*

*Drei Arten der Erfordernisse der Raumordnung:*

- *Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich eindeutig bestimmten oder bestimmbaren Festlegungen in Text oder Karte der Raumordnungspläne bzw. –programme. Sie sind bei deren Aufstellung abschließend abgewogen und müssen in nachfolgenden Einzelentscheidungen beachtet, d.h. befolgt werden.*
- *Grundsätze sind Aussagen zur räumlichen Entwicklung, die keinen ganz bestimmten Raumbezug aufweisen und/oder in ihrer Formulierung noch Raum für Abwägung offenlassen. Dies sind die selbst in § 2 ROG und § 2 LPlG genannten, also gesetzlichen „Grundsätze der Raumordnung“ sowie weitere Aussagen in den Programmen, denen der eindeutig bestimmte Charakter der „Ziele“ fehlt. Es sind dennoch verbindliche Vorgaben in dem Sinne, daß sie in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sorgsam berücksichtigt werden müssen.*
- *Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind beispielsweise die Ergebnisse der Raumordnungsverfahren soweit hier nicht Ziele und Grundsätze der Programme wiedergegeben werden. Es besteht eine Pflicht zur ihrer Berücksichtigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.*

# Instrumente der Raumordnung und ihre Wirkungen



## 2.2 Das Landesraumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme

Das *Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern* (LROP) wurde durch Landesverordnung vom 16. Juli 1993 für verbindlich erklärt. Es bildet seitdem die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen, so auch für die inzwischen erarbeiteten Regionalen Raumordnungsprogramme.

Im Rahmen der Aufstellung des Programms wurden alle Stellen beteiligt, die von den Vorgaben des Programms betroffen werden, vor allem also die öffentlichen Planungsträger sowie die kreisfreien Städte und die Landkreise, die wiederum den kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit der Mitwirkung boten.

Wichtige Inhalte des Programms sind in § 6 des Landesplanungsgesetzes geregelt. Danach enthält das Programm die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land betreffen oder die für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Das Gesetz nennt einen Katalog der Sachbereiche, zu denen im Programm die anzustrebende geordnete Entwicklung darzustellen ist.

Das Landesraumordnungsprogramm gliedert sich in einen überfachlichen Teil und einen fachlichen Teil. Die überfachlichen Ziele und Grundsätze geben den raumstrukturellen Rahmen, auf den die fachlichen Ziele und Grundsätze abgestimmt sind. Unmittelbar verbindlich sind die textlichen Plansätze sowie die Ausweisungen auf der Plan-Karte im Maßstab 1:250.000. Begründungen und erläuternde Beikarten haben Geltung bei deren Interpretation. Im letzten Teil dieser Broschüre wird auf den Inhalt des Programms im einzelnen eingegangen.

In den vier *Regionalen Raumordnungsprogrammen* (RROP) werden die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms in einem genaueren Maßstab und mit Bezug auf die besonderen Gegebenheiten jeder Region konkretisiert. Auch für die RROP sind Mindestinhalte im Landesplanungsgesetz festgelegt. Tatsächlich gehen die Programme weit darüber hinaus. In ihrem Aufbau entsprechen sie dem Landesraumordnungsprogramm. Die kartographische Darstellung hat den Maßstab 1:100.000.

Die Verantwortung für die Aufstellung der RROP liegt bei den Regionalen Planungsverbänden. Vor der Beschlußfassung durch den Verband wird ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit allen öffentlichen Planungsträgern durchgeführt, darunter auch den Nachbarregionen und allen Gemeinden der Region. Damit können die kommunalen Interessen in den Programmen wirksam werden.

Die Programme erlangen ihre Verbindlichkeit durch Verordnung der Landesregierung. Als erstes der neuen Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern solche in kommunaler Trägerschaft erarbeiteten Programme für alle Regionen des Landes verabschiedet.

*Das Erste Landesraumordnungsprogramm M-V von 1993: Aufstellung und Inhalt*

*Die Regionalen Raumordnungsprogramme: In ihrem konkreten Maßstab werden die kommunalen Interessen wirksam*

*Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind verbindlich seit:*

<i>RROP Westmecklenburg:</i>	<i>21. Dezember 1996</i>
<i>RROP Mittleres Mecklenburg / Rostock:</i>	<i>12. November 1994</i>
<i>- erste Teilfortschreibung:</i>	<i>27. März 1999</i>
<i>RROP Vorpommern:</i>	<i>22. Oktober 1998</i>
<i>RROP Mecklenburgische Seenplatte:</i>	<i>23. Juli 1998</i>

## 2.3 Anwendung und Wirkung der Raumordnungsprogramme

Landesraumordnungsprogramm und Regionale Raumordnungsprogramme sollen eine abgestimmte, möglichst gute Nutzung des Raumes und seiner Entwicklungspotentiale bewirken. Diese koordinierende Wirkung der Programme geschieht auf zwei Wegen, durch rechtliche Gebote sowie – unabhängig von den rechtlichen Wirkungen – durch die Nützlichkeit und Überzeugungskraft der in den Programmen gebotenen Information. Es ist gut, sich beide Wege zu verdeutlichen.

Die direkte rechtliche Wirkung ist weitestgehend auf die „öffentlichen Stellen“ gerichtet und zugleich beschränkt. Das sind die Behörden des Bundes und der Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihnen sind bestimmte Personen des Privatrechts gleichgestellt, soweit sie Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen und soweit aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der Finanzierung ein überwiegender Einfluß öffentlicher Stellen gegeben ist. (Beispiele: die Deutsche Bahn AG, die deutschen Verkehrsflughäfen).

Dabei sind die öffentlichen Stellen selbst in zweifacher Weise betroffen:

- bei ihren eigenen Planungen und Maßnahmen (z.B. kommunale Bauleitplanung, Straßenbau des Landes);
- bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Maßnahmen von anderen öffentlichen Stellen und von privaten Trägern.

Letzteres macht deutlich: Indirekt haben die Programme auch für viele Planungen und Maßnahmen Privater große rechtliche Bedeutung.

Je nach ihrer Bestimmtheit haben die Programmaussagen unterschiedliche Wirkungen für die genannten öffentlichen Stellen. Die räumlich und sachliche eindeutig bestimmten Ziele begründen in fast allen Fällen eine Beachtungspflicht; sie sind zu befolgen. Haben die Aussagen den Charakter von Grundsätzen, so sind sie Vorgaben, die in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden müs-

*Die Programmaussagen sind von öffentlichen Stellen zu „beachten“ oder in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu „berücksichtigen“. Auf private Entscheidungen wirken sie zumeist indirekt.*

sen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 4 ROG sowie aus den besonderen Raumordnungsklauseln verschiedener Fachgesetze. Die tabellarische Übersicht zeigt die unterschiedlichen rechtlichen Wirkungen der *Ziele* und *Grundsätze* für verschiedene Entscheidungen.

Übersicht: Die rechtlichen Wirkungen der Programmaussagen		
Art der Programmaussage: Wirkungsbereich:	“Ziele” (räumlich und sachlich eindeutig bestimmt)	“Grundsätze” (räumlich nicht eindeutig bestimmt oder in der Formulierung noch Raum für Abwägung lassend)
Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen	Pflicht zur Beachtung bei Bauleitplanung ggf. auch Pflicht zur Anpassung vorhandener Pläne	Pflicht zur Berücksichtigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen*)
Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben	Pflicht zur Beachtung	
Behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Maßnahmen öffentlicher Stellen	Pflicht zur Beachtung	
Behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Maßnahmen Privater	Pflicht zur Beachtung: bei Planfeststellungen (und Genehmigungen mit gleicher Rechtswirkung)  bei allen Entscheidungen für die die jeweiligen Fachgesetze dies so vorsehen (z.B. Entscheidungen über Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB)	
	im übrigen: Pflicht zur Berücksichtigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen *)	
		*) nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften

Im Ersten Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und den bereits verabschiedeten Regionalen Raumordnungsprogrammen werden die Programmaussagen noch generell als „Ziele“ bezeichnet. Es wird also nicht ausdrücklich im oben dargelegten Sinn zwischen „Zielen“ und Programmaussagen mit Grundsatzcharakter unterschieden, wie es das novellierte Raumordnungsgesetz vorsieht. Der Unterschied ist jedoch aus der Art der Formulierung ersichtlich.

Neben der rechtlichen Wirkung bewirken die Programme auch eine *Koordination durch Information*. Denn viele in den Programmen enthaltene Informationen sind gerade auch für private Entscheidungen nützlich. So bildet die auf die Zentralen Orte ausgerichtete räumliche Planung öffentlicher Einrichtungen und des Verkehrswesens eine besonders wichtige Grundlage für die Standortplanungen, beispielsweise der privaten Banken und Dienstleistungsunternehmen.

*Programme als Quelle nützlicher Information*

*Raumordnungsverfahren gelten wichtigen Einzelvorhaben; sie nehmen dabei stets Bezug auf die Aussagen der Programme*

## 2.4 Raumordnungsverfahren

Die Programme können wegen ihres vorwiegend rahmensetzenden und langfristigen Charakters die räumliche Abstimmung aller raumbedeutsamen Einzelvorhaben nicht vorwegnehmen. Neue Straßen, Energieleitungen, große Tourismusprojekte oder Vorhaben der Rohstoffgewinnung müssen oft in ihren räumlichen Auswirkungen noch abgeklärt werden, bevor sie in ihrer genauen Trassierung, Standortbestimmung und Dimensionierung geplant, genehmigt und ausgeführt werden. Dazu dient das Raumordnungsverfahren. Es hat seine Grundlage in § 15 des Raumordnungsgesetzes und § 15 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Vorhaben, für die in der Regel solche Verfahren durchzuführen sind, sind durch Verordnung auf der Basis von § 17 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes festgelegt.

*Die wichtigen Schritte des Raumordnungsverfahrens:*

- *Nach Vorabinformation über das Vorhaben durch den Vorhabenträger: Mitteilung der das Vorhaben betreffenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch die Landesplanungsbehörde, Festlegung der einzureichenden Unterlagen,*
- *Erarbeitung und Einreichung der Verfahrensunterlagen einschließlich der Unterlagen für die raumordnerische Prüfung der Umweltverträglichkeit durch den Vorhabenträger,*
- *Eröffnung des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde, Beteiligung der Behörden, Gemeinden und Verbände, Information der Öffentlichkeit mit Gelegenheit zur Äußerung,*
- *Auswertung und Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die Landesplanungsbehörde, Erarbeitung der landesplanerischen Beurteilung, in der Regel mit Auflagen,*
- *Zustellung der Beurteilung an den Vorhabenträger und die Beteiligten, Information der Öffentlichkeit; erst danach gegebenenfalls Antrag des Trägers zur fachgesetzlichen Genehmigung des Vorhabens.*

Als Ergebnis des Verfahrens wird in der *Landesplanerischen Beurteilung* festgestellt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und, wenn nötig, wie es damit in Einklang gebracht und mit anderen Vorhaben abgestimmt werden kann. Das Ergebnis ist deshalb stets mit Bezug zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu begründen.

Ein großer Vorteil des Verfahrens liegt in folgendem: Schon früh im Ablauf der Planung und Genehmigung eines Vorhabens können viele verschiedene Belange zur Geltung gebracht werden, die von dem Vorhaben berührt werden. So können raumverträgliche Lösungen gefunden werden, bevor viel Geld in die Detailplanung einer Lösung fließt, die sich nachher als nicht vertretbar erweist. Oft wird damit auch die Akzeptanz des Vorhabens in der betroffenen Bevölkerung verbessert.

*Vorteile des Raumordnungsverfahrens*



## 2.5 Stellungnahmen zur Bauleitplanung und sonstigen Planungen und Maßnahmen

Auch außerhalb der Raumordnungsverfahren sind die Landesplanungsbehörden mit der raumverträglichen Abstimmung einzelner Planungen und Maßnahmen befaßt. Denn trotz Vorliegen der Raumordnungsprogramme bedürfen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Einzelfall oft der Interpretation und Verdeutlichung im Hinblick auf die ganz konkreten räumlichen Gegebenheiten.

So gibt die untere Landesplanungsbehörde *im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme* den Gemeinden, die einen Bauleitplan aufstellen wollen, vorab die im konkreten Fall zutreffenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bekannt. Ebenso wird sie im weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt und kann erneut, wenn erforderlich, die überörtlich wichtigen räumlichen Belange zur Geltung bringen.

Entsprechendes gilt für die raumbedeutsamen Planungen und Entscheidungen von Fachbehörden. Beispiele sind die naturschutzfachlichen Planungen wie die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder die Erteilung von bergbaulichen Berechtigungen oder Genehmigungen.

Auch bei Vorhaben, die nicht die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfordern, kann es sinnvoll sein, in Verbindung mit der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme die von dem Vorhaben berührten Gemeinden, Behörden und Verbände zu hören. Die Landesplanungsbehörde führt in der Regel in solchen Fällen einen Erörterungstermin durch und gibt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dieses Vorgehen wird als *landesplanerische Abstimmung* bezeichnet .

## 2.6 Instrumente für den Konfliktfall: Untersagung, Zielabweichungsverfahren

Ist erkennbar, daß neue raumbedeutsame Planungen oder Vorhaben mit den in den Programmen definierten oder in Aufstellung begriffenen Zielen der Raumordnung nicht im Einklang stehen oder in Einklang gebracht werden können, können sie unbefristet oder befristet untersagt werden. Die Einzelheiten sind gesetzlich geregelt (§ 16 LPIG).

Die oberste Landesplanungsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien Abweichungen von den Zielen zulassen, wenn dies im Sinne der Anpassung an neue Gegebenheiten oder Erkenntnisse geboten ist und die Grundzüge der räumlichen Planung davon nicht berührt werden (Zielabweichungsverfahren gemäß § 5 Absatz 6 LPIG).

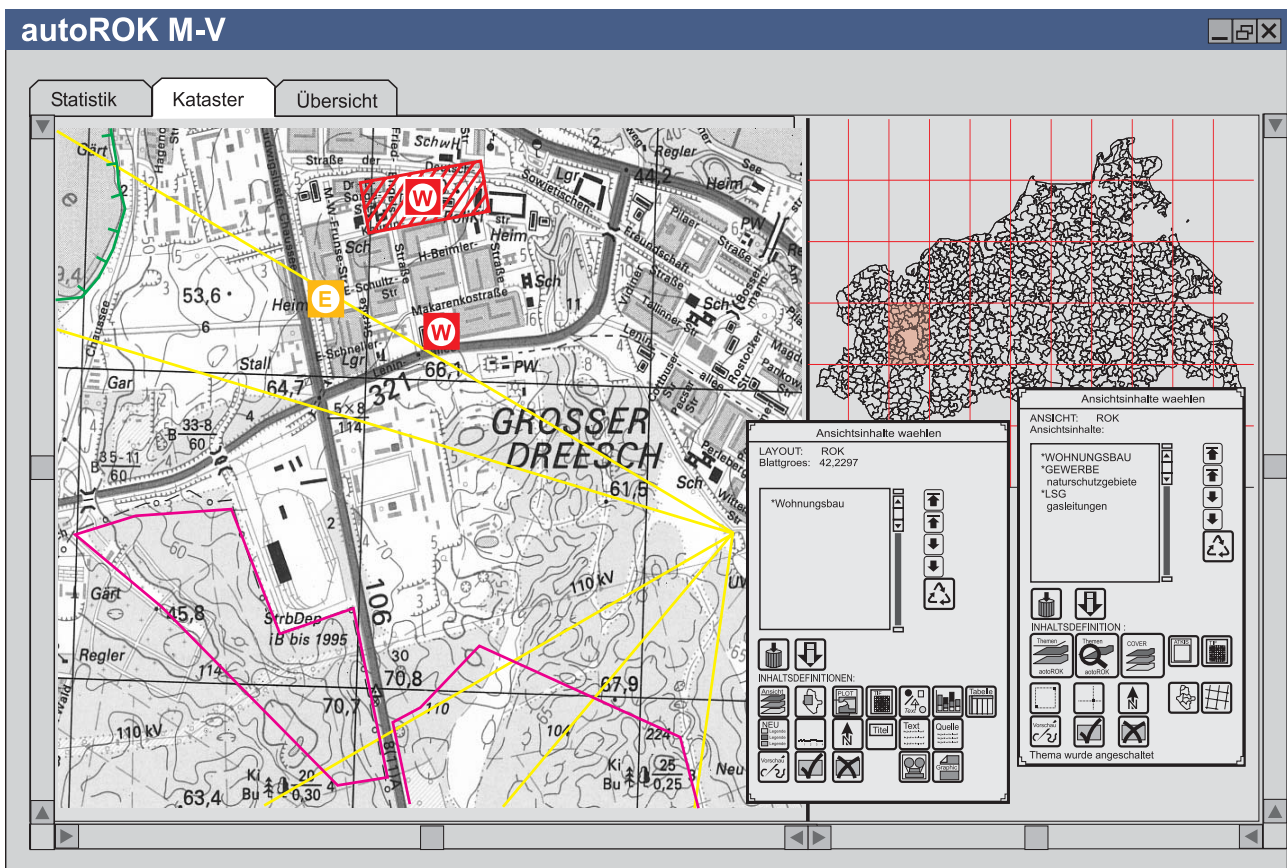
*Wie die Raumordnungsverfahren dienen auch Stellungnahmen der Interpretation der Raumordnungsprogramme im Einzelfall*

## 2.7 Informationen und Analysen, Raumordnungskataster

Das Raumordnungskataster: umfassendes Kataster des Landes zu räumlichen Planungen und Maßnahmen

Wichtigste Grundlage für die räumliche Abstimmung neuer Planungen und Maßnahmen ist die genaue Kenntnis dessen, was bereits im Raum geschieht und – vor allem – was geplant wird oder in Realisierung begriffen ist. Denn letzteres findet sich nicht in Landkarten und ist auch noch nicht am Ort sichtbar und erkennbar. Deshalb führen die unteren Landesplanungsbehörden für jede Region ein Raumordnungskataster. Im Maßstab 1:25.000 zeigt es, als umfassendes flächenbezogenes Nutzungskataster des Landes, alle räumlichen Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen.

Die besondere Bedeutung des Katasters liegt in seinem fachübergreifenden Charakter. Es bietet für alle Teile des Landes eine Zusammenschau der Planungen so unterschiedlicher Bereiche wie der Bauleitplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Rohstoffgewinnung, der Energietrassen oder Richtfunkstrecken.



Gesetzliche Informationspflicht zu raumwirksamen Planungen und Maßnahmen

Damit die Landesplanungsbehörde dieses Kataster führen und ihre Abstimmungsaufgaben erfüllen kann, haben alle Träger der öffentlichen Verwaltung die gesetzliche Pflicht, ihr die wesentlichen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben mitzuteilen (§ 20 LPIG).

Für die eigene Arbeit und zur Unterstützung anderer Stellen führt die Landesplanungsbehörde räumliche Analysen sowie Prognosen zu wichtigen Daten der räumlichen Entwicklung durch, insbesondere räumlich differenzierte Prognosen der Bevölkerungsentwicklung.

## 2.8 Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeit in der Verwirklichung der Raumordnungsprogramme

Raumordnung geschieht nicht nur durch möglichst gute räumliche Abstimmung ohnehin laufender Planungen und Maßnahmen. Es gilt auch, gezielt auf die angestrebte Entwicklung hinzuarbeiten, neue Planungen und Maßnahmen auf den Weg zu bringen und daran mitzuwirken, im Handeln der Akteure die richtigen Prioritäten zu setzen.

*Das Raumordnungsgesetz zur Verwirklichung der Raumordnungspläne (§ 13 ROG Satz 1 bis 3):*

*„Die Träger der Landes- und Regionalplanung wirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie sollen die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für Teilräume erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte).“*

Die Regionalen Planungsverbände und die Ämter für Raumordnung und Landesplanung verfolgen auf regionaler und teilräumlicher Ebene viele unterschiedliche Wege, die dort handelnden Institutionen, Unternehmen, Verbände und Privatpersonen bei neuen und untereinander abgestimmten Initiativen zu unterstützen, beispielsweise:

- *Region Westmecklenburg*: Teilräumliches Handlungs- und Maßnahmenkonzept für den Bereich der westmecklenburgischen Ostseeküste einschließlich der Wismarbucht sowie für die Stadt-Umland-Bereiche von Schwerin, Wismar und Parchim; Initiativen zur Stärkung des Regionalmanagements.
- *Region Mittleres Mecklenburg / Rostock*: Mitwirkung bei den Vorbereitungen des inzwischen gegründeten regionalen Verkehrsverbundes Warnow GmbH; Unterstützung handlungsorientierter Entwicklungs- und Marketingkonzepte für Teilräume beziehungsweise Städte (Bad Doberan, Gnoien, Güstrow, Rostock).
- *Region Vorpommern*: Initiieren eines Regionalmarketings für den „Standort Vorpommern“ im Rahmen des Bündnisses für Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern; Erarbeitung eines Struktur- und Handlungskonzepts für die Inseln Usedom und Wollin im deutsch-polnischen Grenzgebiet.
- *Region Mecklenburgische Seenplatte*: Durchführung eines Modellvorhabens zur Regionalentwicklung; in dessen Folge Beginn mehrerer teilraumbezogener Projekte (Müritz-Nationalpark-Anliegergemeinden, Naturparke Feldberger Seenlandschaft sowie Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See) und weiterer Einzelvorhaben.

*Beispiele von Maßnahmen zur aktiven Umsetzung der Programme*

### 3. Die Raumordnungsprogramme und ihre Inhalte

Das Landesraumordnungsprogramm ist wichtige Grundlage der Regionalen Raumordnungsprogramme. Letztere sind aus dem Landesprogramm zu entwickeln. Deshalb haben sie auch den gleichen Aufbau. Alle Programme gliedern sich in zwei Teile, genannt die „Überfachlichen Ziele“ und die „Fachlichen Ziele“.

*Die überfachlichen Programmaussagen sind das gemeinsame Bezugssystem für alle fachlichen Programmaussagen*

#### **Gliederung der Raumordnungsprogramme**

*Überfachlicher Teil:*

- *Raumkategorien:*
  - *Ordnungsräume*
  - *Ländliche Räume*
- *Zentrale Orte*
- *Achsen*

*Fachlicher Teil*

- *Natur und Landschaft*
- *Siedlungswesen*
- *Wirtschaft*
- *Tourismus*
- *Soziale und kulturelle Infrastruktur*
- *Verkehr*
- *Sonstige technische Infrastruktur*
- *Verteidigung und Konversion*
- *Zusammenarbeit mit benachbarten Staaten, Ländern, Regionen*

Die *überfachlichen* Erfordernisse geben den raumstrukturellen Rahmen, auf den die *fachlichen* Ziele beziehungsweise Grundsätze der einzelnen Sachbereiche abgestimmt sind. Sie bestimmen Flächen (Räume), Orte und Linien, die als gemeinsames Bezugssystem für viele verschiedene Sachbereiche dienen. Sie bilden damit das eigentliche raumordnerische Koordinationsinstrument.

Die *fachlichen* Programmaussagen formen dies in Abstimmung mit den jeweiligen Fachplanungen weiter aus, indem sie für die verschiedenen Fachbereiche die konkreten Folgerungen darlegen, vor allem

- wo bestimmte Funktionen und Aktivitäten konzentriert und vorrangig entwickelt werden sollen,
- wo aber auch auf andere Raumnutzungen in besonderer Weise Rücksicht genommen werden muß.

Das bedingt, daß manche raumordnerische Zielsetzung, als zwei Seiten einer Medaille, im überfachlichen und im fachlichen Teil des Programms erscheint.

### 3.1 Raumkategorien: Ordnungsräume und Ländliche Räume

Nur die sechs kreisfreien Städte des Landes erreichen Einwohnerzahlen von knapp 50.000 (Wismar) bis über 200.000 (Rostock). Trotz ihres Anteils von ca. 31% an der Gesamtbevölkerung haben sie an der Gesamtfläche nur einen kleinen Anteil. Wie die übrigen, kleineren städtischen Siedlungen sind sie relativ gleichmäßig im Land verteilt. Dazwischen liegen weite Räume mit sehr geringer Bevölkerungsdichte. Mecklenburg-Vorpommern hat somit eine überwiegend ländliche Struktur. Die Probleme großer Verdichtungsräume anderer Länder stellen sich hier nicht.

Dennoch verlangt das Umland der größeren Städte raumordnerisch besondere Beachtung. Dort hat sich seit 1990 eine besonders starke Bautätigkeit ergeben und es bestehen intensive tägliche Verflechtungen durch Arbeits-, Bildungs- und Einkaufspendler. Deshalb hat das Landesraumordnungsprogramm um die Städte Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar sowie im mecklenburgischen Umland von Lübeck *Ordnungsräume* bestimmt. Sie wurden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen genau, d.h. nach den dazugehörigen Gemeinden, abgegrenzt. Je nach Intensität der Verflechtungen beträgt der Radius um die Kernstädte etwa 10 bis 20 km.

Als wichtigste und fachübergreifende Vorgabe enthalten die Programme für die Ordnungsräume ein besonderes Abstimmungsgebot. Andere Programmaussagen betonen bestimmte fachliche Aspekte, die in den Ordnungsräumen besonderes Gewicht haben.

*In größeren Städten und ihrem Umland besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf; hier sind Ordnungsräume festgelegt*

*In den Ordnungsräumen...*

- sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (insbesondere also zu Siedlungsflächen und zur Infrastruktur) eine besonders enge Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden erfahren,
- soll eine ringförmige Ausdehnung von Siedlungsflächen um die Kernstädte vermieden werden,
- sollen als Siedlungsschwerpunkte deshalb die Kernstadt selbst sowie geeignete Siedlungen im Verlauf von Achsen dienen, dort aber auch Freiräume erhalten bleiben,
- soll der öffentliche Personennahverkehr als attraktive Alternative zum Individualverkehr ausgebaut werden.



*Die ländlichen Räume, einschließlich der dort liegenden Städte, sind als eigenständiger Lebensraum zu stärken und zu sichern*

Mit den Ordnungsräumen schafft die Raumordnung also keine privilegierten Entwicklungsräume. Vielmehr geht es nur um den besonderen Ordnungsbedarf in den größeren Städten und deren Umland, wo sich ohnehin dynamischere Entwicklungen als in den angrenzenden ländlichen Räumen zeigen.

Formal gelten alle außerhalb der Ordnungsräume liegenden Gebiete als *ländliche Räume*, und zwar einschließlich aller dort liegenden Städte. Das unterstreicht, daß ländliche Räume als vielfältig strukturierte, mit der städtischen Wirtschaft eng verflochtene Räume gesehen und entwickelt werden müssen, nicht etwa als allein landwirtschaftlich geprägte Räume. Weil die ländlichen Räume den weitaus größten Teil der Landesfläche ausmachen, enthalten die Raumordnungsprogramme in ihrem überfachlichen Teil dafür kaum spezielle Ordnungsziele, die nicht auch für das ganze Land gelten. Sie betonen aber die Notwendigkeit, diese Räume neben den größeren Städten als eigenständigen Lebensraum zu stärken und zu sichern und ihr Zurückfallen in den wirtschaftlichen Chancen zu vermeiden. Dazu werden bestimmte Zielsetzungen der Entwicklung besonders hervorgehoben.

*Wichtige Zielsetzungen in den ländlichen Räumen:*

- *Bestmögliche Nutzung der flächengebundenen Wirtschaftspotentiale der Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs und der Rohstoffwirtschaft in sorgfältiger Abstimmung mit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,*
- *Angebot vielfältiger Arbeits- und Ausbildungsplätze in zumutbarer Entfernung; dafür Schaffung und Sicherung geeigneter Standorte vor allem in geeigneten zentralen Orten,*
- *Vielfältige und attraktive private und öffentliche Dienstleistungen, vorrangig in zentralen Orten,*
- *Verbesserung der Verkehrserschließung; Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs.*

*(nach Landesraumordnungsprogramm, Abschnitt 1.2 (3) bis (6)).*

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese Aussagen je nach regionalen Gegebenheiten akzentuiert. In den Programmen der Regionen Westmecklenburg und Mittleres Mecklenburg / Rostock werden auch Teilräume gekennzeichnet, die im innerregionalen Vergleich als besonders strukturschwach anzusehen sind. Diese Teilräume sollen bei strukturverbessernden Maßnahmen besondere Beachtung finden, um bestehende Schwächen zu mindern und zu überwinden.

Die überfachlichen Raumkategorien, also die Ordnungsräume und die Ländlichen Räume, werden überlagert von fachspezifischen Raumkategorien, für die die Programme in ihrem fachlichen Teil besondere Ziele und Grundsätze darlegen, beispielsweise die *Vorranggebiete* und *Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege* oder die *Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume*.

Es gelten also für jeden Raum und dort gelegenen Ort die sich ggf. ergänzenden Aussagen zu verschiedenen Raumkategorien.



*Überlagerung fachlicher  
und überfachlicher  
Raumkategorien*

## 3.2 Zentrale Orte

Mecklenburg-Vorpommern hat eine in den Grundzügen ausgewogene Siedlungsstruktur. In allen Landesteilen findet sich ein gestuftes System von dörflichen Siedlungen, kleinen und mittleren Städten. Dabei haben sich in den größeren Orten und Städten viele Funktionen herausgebildet, die über deren eigenes Gebiet hinaus für die Bewohner und Unternehmen des nahen oder weiteren Umlandes von Bedeutung sind. Sie haben „Zentralität“ entwickelt.

*Der Begriff der Zentralität*

Viele Gründe sprechen dafür, daß sich die Bündelung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Funktionen an den größeren Orten weiter fortsetzt, darunter:

*Viele Gründe sprechen für  
die Bündelung von Funk-  
tionen an den größeren  
Orten*

- Immer mehr Wirtschaftsunternehmen sind mit ihrem Standort nicht an bestimmte Böden oder ortsgebundene Rohstoffe gebunden, sondern an die Nähe zu Arbeits- und Absatzmärkten sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungen.
- Berufe, Wirtschaftsaktivitäten ebenso wie die Leistungen des Bildungs- und Sozialwesens werden immer vielfältiger und spezialisierter. Sie brauchen deshalb größere Räume, in denen sie wirksam ausgeübt werden können. Sie sind darauf angewiesen, daß sie möglichst viele Personen am eigenen Ort und in anderen Orten gut erreichen können.





Die fünf Zentren der oberen und 19 Zentren der mittleren Ebene sind im Landesraumordnungsprogramm bestimmt (siehe Karte).

Die Verflechtungsbereiche der vier Oberzentren decken sich weitgehend, wenn auch nicht vollständig mit den vier Planungsregionen des Landes. Stralsund / Greifswald nehmen unter den Oberzentren eine Sonderrolle ein. Die beiden Städte nehmen zusammen die Funktionen eines Oberzentrums wahr.

Auf der mittleren Ebene sind neben den 11 Mittelzentren auch 8 Mittelzentren mit Teilfunktionen ausgewiesen für solche Mittelbereiche, in denen kein voll ausgebautes Mittelzentrum vorhanden ist. Sie sollen mittelzentrale Einrichtungen bedarfsorientiert vorhalten.



Die Zentren der Nahbereichsstufe sind nach landeseinheitlichen Kriterien in den vier Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Die folgende Karte zeigt dies beispielhaft für die Region Mittleres Mecklenburg / Rostock.

Zentrale Orte und die hier konzentrierten Einrichtungen sollen für alle Bewohner ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung in zumutbarer Entfernung sichern, haben aber zugleich wichtige Entwicklungsfunktionen. Das wird in den Programmaussagen deutlich.

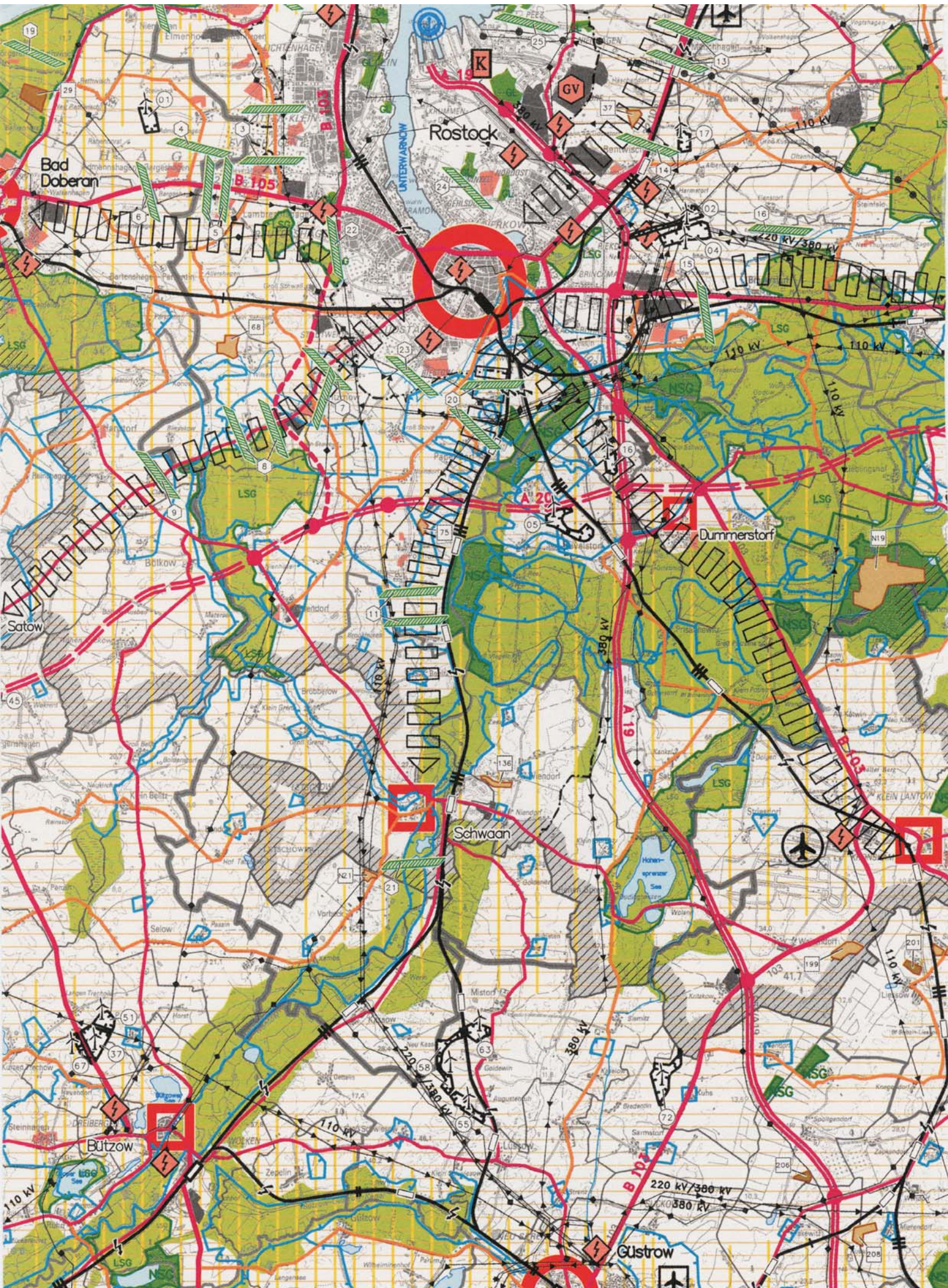
*Die Oberzentren:  
wichtigste Zentren der vier  
Regionen des Landes*

*Zentrale Orte haben  
Versorgungs- und  
Entwicklungsfunktionen*

*Hierarchie der zentralen Orte: Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms*

*„Oberzentren sollen so entwickelt werden, daß sie für die Bevölkerung ihres Oberbereichs Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten. Sie sind so auszubauen, daß sie Entwicklungsimpulse auf das Umland ausstrahlen.“ (LROP 2.1.2(1))*





**Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock**  
 (verkleinerter Ausschnitt - Legende siehe Umschlagseite)



„Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs versorgen. Sie bilden nach Oberzentren die wichtigsten räumlichen Entwicklungsschwerpunkte und sollen so ausgebaut werden, daß sie dazu beitragen, auch in ländlichen Räumen gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.“ (LROP 2.1.3(1))

„Unterzentren und Ländliche Zentralorte sollen so entwickelt werden, daß sie eine angemessene Versorgung der Bevölkerung des zugeordneten Nahbereichs mit Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs gewährleisten können.“ (LROP 2.1.4(2))

Dabei erfüllen die zentralen Orte einer höheren Stufe jeweils die Funktionen einer niedrigeren Stufe mit. Die Auswahl und Einstufung der zentralen Orte stützt sich auf deren Tragfähigkeit und Infrastrukturausstattung. Sie soll gewährleisten, daß die zentralen Orte der verschiedenen Stufen aus dem jeweiligen Einzugsbereich in angemessener Zeit erreichbar sind.

Grundsätzlich wird bei den öffentlichen und privaten Dienstleistungen von einer Regelausstattung der zentralen Orte verschiedener Stufen ausgegangen.

Änderungen der technischen und organisatorischen Bedingungen bei zugleich wachsender Mobilität der Bewohner führen jedoch bei manchen Diensten zu zunehmend flexiblen Reichweiten und Einzugsbereichen, damit aber auch zu mehr Kooperation und Arbeitsteilung zwischen Einrichtungen benachbarter Zentren. So bildet die Regelausstattung eher ein Leitbild typischer Versorgung als ein verbindliches Ziel für die Schaffung ganz bestimmter Einrichtungen.

Die verbindliche Festlegung der zentralen Orte gibt ein überfachliches Leitbild der Raumstruktur. Es entfaltet seine koordinierende Wirkung vor allem durch die fachlichen Programmaussagen, die darauf Bezug nehmen, beispielsweise hinsichtlich der Siedlungstätigkeit der Gemeinden und des Wohnungsbaus, der Standorte für Betriebe des produzierenden Gewerbes oder der Einrichtungen des Bildungswesens. Darauf wird in der nachfolgenden Darstellung der fachlichen Programmaussagen näher eingegangen.

### 3.3 Überregionale und regionale Achsen

Die Programme nennen die Achsen, in denen sich der Leistungsaustausch zwischen den Teilräumen und den Städten des Landes vollzieht. Dies geschieht nur in textlicher Form unter Nennung der wichtigen Orte, die durch die Achsen miteinander verbunden sind. Nur für die Ordnungsräume wird der genaue Verlauf in manchen Regionalen Raumordnungsprogrammen in der Karte dargestellt. Ihr Verlauf folgt in der Regel dem großräumigen und regional bedeutsamen Straßennetz sowie wichtigen Eisenbahnlinien.

*Zunehmend ergeben sich Kooperation und Arbeitsteilung zwischen Einrichtungen benachbarter Zentren*

*Die zentralen Orte sind gemeinsames räumliches Bezugssystem für viele Fachplanungen*

*Achsen als Leitbild der Verkehrsentwicklung*

Die überregionalen Achsen gemäß Landesraumordnungsprogramm:

- a) [Lübeck] - Wismar - Rostock - Stralsund - Saßnitz - [Skandinavien/Baltikum]
- b) [Lübeck] - Schwerin - Güstrow - Neubrandenburg - Pasewalk - [Stettin]
- c) [Hamburg] - Boizenburg/Hagenow/Ludwigslust - Parchim - Waren - Neubrandenburg, sowie - [Wittstock] - Neustrelitz - Neubrandenburg
- d) [Hamburg] - Boizenburg/Hagenow/Ludwigslust - [Berlin]
- e) Stralsund - Greifswald - Anklam - Pasewalk - [Berlin beziehungsweise Stettin]
- f) [Skandinavien/Baltikum] - Saßnitz - Greifswald/Demmin - Neubrandenburg - Neustrelitz - [Berlin]
- g) [Skandinavien] - Rostock - Güstrow - [Berlin]
- h) [Skandinavien] - Wismar - Schwerin - Ludwigslust - [Magdeburg/Braunschweig] sowie [Uelzen/Hannover]
- i) Rostock - Wismar/Bützow - Schwerin (in Überlagerung/Ergänzung der Achsen a), g) und h)).

Die überregionalen Achsen sind im Landesraumordnungsprogramm benannt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme nennen dazu regionale Achsen, die weitere Zentralorte der mittleren Ebene, in Ausnahmefällen auch der Nahbereichsebene, untereinander und mit den Oberzentren verbinden.

Die Ausweisung der Achsen verweist auf die für den Leistungsaustausch besonders wichtigen Verbindungen zwischen den zentralen Orten, aber auch zu den Schwerpunkträumen des Tourismus sowie zu den Zentren benachbarter Länder. Die entsprechenden Programmaussagen betreffen deshalb besonders den Verkehr.

In den Ordnungsräumen sollen Siedlungsschwerpunkte im Verlauf der Achsen liegen. Das erleichtert die Verkehrsanbindung und dient dem Schutz der dazwischen liegenden Freiräume. Die Verbindungsachsen können hier also zugleich Siedlungsachsen sein und dienen der raum-schonenden Bündelung der Infrastruktur.

### 3.4 Natur und Landschaft

Ganz bewußt steht dieser Abschnitt am Beginn des fachlichen Teils der Programme: Besonders in einem Land wie Mecklenburg-Vorpommern haben der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und speziell die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege große Bedeutung in weiten Teilen der Landesfläche. Sie haben damit räumliche Auswirkungen auf die Planungen und Maßnahmen der meisten anderen Fachbereiche. Diese sind mit den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen. Soweit es sich um landesweite und regionale Erfordernisse handelt, bilden die Raumordnungsprogramme dafür ein wichtiges, gesetzlich verankertes Instrument.

Achsen können in Ordnungsräumen auch Siedlungsachsen sein

Der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen betrifft die Planungen vieler Fachbereiche

*Der Zusammenhang zwischen naturschutzfachlicher Planung und Raumordnungsprogrammen:*

*„Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der obersten Naturschutzbehörde im Gutachtlichen Landschaftsrahmenprogramm erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des Landesraumordnungsprogramms“ (§ 6 Abs.4 LPIG).*

*„Die regionalen Erfordernisse ... werden ... in den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der regionalen Raumordnungsprogramme“ (§ 8 Abs. 3 LPIG).*

## **Natürliche Lebensgrundlagen, Landschaft**

Die Programme treffen Aussagen zur Sicherung und Entwicklung der verschiedenen Elemente der natürlichen Lebensgrundlagen, besonders also der Pflanzen und Tiere, des Bodens und der Gewässer.

*Ein Beispiel: Die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms im Abschnitt „Pflanzen und Tiere“*

*„(1) Die heimischen Arten sind insbesondere durch Sicherung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu schützen. Dies gilt in besonderem Maße für die seltenen und/oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten.“*

*„(2) In den Naturräumen sind die typischen Ökosysteme so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß darin die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen bestehen können. Hierzu sollen auch Biotopverbundsysteme aufgebaut und die bestehenden großräumigen Verbundsysteme gesichert werden.“*

*„(3) Die typischen Rastplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten werden.“*

Es wird deutlich: Es geht bei diesen Aussagen um die räumlichen Aspekte von Naturschutz und Landschaftspflege, besonders um die Wechselwirkungen der Schutzgüter und die dazu notwendige Erhaltung und Entwicklung hinreichend großer, miteinander vernetzter Lebensräume. Gesondert werden der Wald und die Gewässer in ihrer Funktion als Lebensräume angesprochen. Die Programmaussagen zum Thema Landschaft machen deutlich, daß die einzelnen Elemente nicht isoliert gesehen werden dürfen. Sie stehen stets im Zusammenhang.

*Erhaltung und Entwicklung hinreichend großer, vernetzter Lebensräume für Pflanzen und Tiere*

*Ausgewählte Programmaussagen zu besonderen Raum- und Landschaftstypen:*

- *„Vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete sollen erhalten bleiben und als Extensivgrünland genutzt werden. Eine Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten ist zu vermeiden. Geschädigte Überflutungsräume sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden“ (LROP 3.1.4(3)).*
- *„Der Anteil von Wald als ökologisch bedeutendes Landschaftselement ist insbesondere in den waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft zu erhöhen“ (LROP 3.1.5(1)).*

- „Zur qualitativen Sicherung von Lebensräumen mit zentraler Bedeutung für den Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sollen große unzerschnittene und störungsarme Landschaftsräume in der Regel erhalten werden. Dieses ist insbesondere bei Planungen zur Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.“ (LROP 3.2(3))
- „Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bilden die Feuchtbereiche (Niedermoorstandorte, Überflutungsbereiche, Hochmoore) und die nährstoffarmen Trockenstandorte (Oser, Binnendünen, Sanderflächen).“ (LROP 3.2(4))

Die Regionalen Raumordnungsprogramme, je nach regionalen Gegebenheiten, weisen die besonders hervorgehobenen Raum- oder Landschaftstypen in ihrer Karte aus. So zeigt die Karte des RROP Mecklenburgische Seenplatte in nachrichtlicher Übernahme der entsprechenden Fachplanung „tiefgründige Moorstandorte“. Die textliche Aussage dazu lautet: „Große Teile der Flußtalmoore, die neben dem Arten- und Biotopschutz vielfältige Funktionen für die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima übernehmen, sollen in den Bereichen, wo diese Funktionen gestört sind, mit geeigneten Maßnahmen langfristig saniert werden“.

### **Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege**

Zwei Raumkategorien bilden das zentrale raumordnerische Instrument zur Abstimmung anderer Raumnutzungen mit den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege. Es sind die in den Programmen ausgewiesenen *Vorranggebiete* und *Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege*. Der Unterschied wird aus dem Text des Landesraumordnungsprogramms deutlich.

*Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege - Definitionen des Landesraumordnungsprogramms (LROP 3.3(1) und (2)):*

*Vorranggebiete: „Gebiete, in denen dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist, sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern und zu schützen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein“.*

*Vorsorgeräume: „Gebiete mit besonderen Funktionen im Naturschutz und in der Landschaftspflege sind als Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern und zu schützen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzuwägen und abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege möglichst nicht beeinträchtigt werden“.*

Im Sinne der Definitionen des Raumordnungsgesetzes haben die *Vorranggebiete* den Charakter von „Zielen der Raumordnung“. Aufgrund der getroffenen raumordnerischen Abwägung werden hier andere Raumnutzungen ausgeschlossen, die mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbart werden können. Die ausgewiesenen *Vorsorgeräume* haben dagegen den Charakter von „Grundsätzen der Raumordnung“. Hier muß den Erfordernissen von Naturschutz und

Zwei raumordnerische  
Raumkategorien für  
Schutz und Entwicklung  
von Natur und Landschaft



Landschaftspflege in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen besondere Bedeutung beigemessen werden. Sie können aber gegenüber anderen Nutzungsansprüchen unterliegen.

Wegen der hohen und abschließenden raumordnerischen Verbindlichkeit der Vorranggebiete werden bei ihrer Ausweisung hohe Anforderungen an die naturschutzfachlichen Grundlagen gestellt. Grundsätzlich kommen nur solche Gebiete in Betracht, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturschutz ohnehin schon einen gesetzlichen Schutzstatus (beispielsweise als Naturschutzgebiet) haben oder für die dafür eine hinreichend konkrete fachplanerische Grundlage besteht.

*Voraussetzungen der Einstufung als Vorranggebiete*

*Zuordnung naturschutzrechtlicher Raumkategorien (Schutzgebiete) zu den raumordnerischen Vorranggebieten und Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege*

#### *Vorranggebiete*

- *Nationalparke,*
- *Kernzonen von Biosphärenreservaten,*
- *Naturschutzgebiete,*
- *einstweilig gesicherte und geplante Naturschutzgebiete, soweit kein anderer Belang bei der Abwägung vorangeht,*
- *gesetzlich geschützte Biotope (soweit flächenmäßig darstellbar),*
- *Naturdenkmale*

#### *Vorsorgeräume*

- *Flächen der Biosphärenreservate außerhalb der Kernzonen,*
- *Naturparke,*
- *Landschaftsschutzgebiete,*
- *einstweilig gesicherte und geplante Schutzgebiete, soweit sie nicht bereits unter den Vorranggebieten erfaßt sind und kein anderer Belang bei der Abwägung aller Anforderungen vorangeht,*
- *geschützte Landschaftsbestandteile (soweit flächenmäßig darstellbar)*

*(gemäß Richtlinie der Landesplanungsbehörde zur Ausarbeitung und Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern)*

Landesraumordnungsprogramm und die nachfolgend aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogramme verwenden hier die gleichen raumordnerischen Raumkategorien. Gewisse Abweichungen in der Abgrenzung und in der Zuordnung ergeben sich aus dem unterschiedlichen Maßstab und aus den zwischenzeitlich weiterentwickelten naturschutzfachlichen Planungsgrundlagen. Waren im Landesraumordnungsprogramm die Nationalparke nur mit ihren Kernzonen als Vorranggebiete ausgewiesen, so sind sie in den regionalen Programmen mit ihrer Gesamtfläche dieser Kategorie zugeordnet. Insoweit stellen die Regionalen Raumordnungsprogramme eine Präzisierung des Landesraumordnungsprogramms dar.



### 3.5 Siedlungswesen

In diesem Abschnitt gehen die Programme auf drei zusammenhängende, sich gegenseitig bedingende Gegenstände ein: die Siedlungsstruktur, die bauliche Entwicklung der Städte und Dörfer (insbesondere Stadt- und Dorferneuerung) sowie das Wohnungswesen. Ausgangspunkt sind die Programmaussagen zur Siedlungsstruktur mit unterschiedlichen Akzenten für die Ordnungsräume und die ländlichen Räume.

*Das Landesraumordnungsprogramm zum Thema „Siedlungsstruktur“ (LROP Abschnitt 4.1 gekürzt):*

- *„Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur ist in ihren Grundzügen zu erhalten und unter Stärkung der zentralen Orte weiterzuentwickeln.“*
- *„Der Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete ist Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen. Letztere soll möglichst in Anbindung an bestehende Ortslagen erfolgen.“*
- *„Die Siedlungstätigkeit der Gemeinden soll sich in der Regel an deren Eigenentwicklung orientieren. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll vor allem in den zentralen Orten stattfinden. (...)“*
- *„Insbesondere in Ordnungsräumen ist eine auf sparsame Inanspruchnahme von Natur und Landschaft ausgerichtete Ausweisung von Siedlungsflächen anzustreben. Größere Flächenausweisungen sind im wesentlichen auf die Erweiterung und Neuordnung bestehender Siedlungen im Zuge von Achsen auszurichten. (...)“*

- „In Ordnungsräumen sollen zwischen den einzelnen Achsen und im Verlauf dieser Achsen zwischen den einzelnen Siedlungen Freiräume gesichert und erhalten werden.“

Alle diese Aussagen zur Siedlungsstruktur haben als gemeinsame Zielsetzung den Schutz der Freiräume und die Vermeidung von Zersiedelung bei Stärkung solcher Siedlungen, die den Bewohnern den besten Zugang zu Versorgungseinrichtungen und Arbeits- und Ausbildungsplätzen bieten können. Dies sind in der Regel die zentralen Orte, in den Ordnungsräumen auch weitere Siedlungsschwerpunkte, insbesondere solche, die im Zuge von Achsen besonders gute Verkehrsverbindungen zu den Kernstädten bieten.

Nur an diesen Orten wird eine bewußt auch auf Zuwanderung, gegebenenfalls auch Ansiedlung neuer Betriebe, ausgerichtete Siedlungstätigkeit und Siedlungsflächenentwicklung angestrebt. Die Entwicklung der übrigen Orte soll sich dagegen grundsätzlich am eigenen Bedarf der vorhandenen Bevölkerung und vorhandener Betriebe orientieren, es sei denn, besondere Standortbedingungen begünstigen gerade hier auch die Ansiedlung neuer Betriebe. Das gilt beispielsweise für die gewerbliche Nutzung örtlicher Rohstoffvorkommen, aber auch für die Tourismusentwicklung an den dafür attraktiven Standorten.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme konkretisieren die generellen Vorgaben des Landesprogramms vor allem in folgendem:

- Festlegung der einzelnen Siedlungsschwerpunkte in den Ordnungsräumen, häufig im Zuge von definierten Achsen,
- Festlegung der Grünzäsuren, die insbesondere in Ordnungsräumen und im Verlauf von Achsen das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungskörper ausschließen sollen.

Die Programmaussagen zur Entwicklung der Städte und Dörfer betonen die Notwendigkeit umfassender Stadt- und Dorferneuerung, und zwar in den Ordnungsräumen wie in den ländlichen Räumen. Dabei werden - mit unterschiedlichen Akzenten in den Regionalen Programmen - vor allem folgende Punkte hervorgehoben:

- architektonische Gestaltung in Anpassung an Ortsbild, Landschaft und regionale Eigenarten,
- Sicherung landschaftstypischer Ortsbilder und historischer Stadtviertel unter Beachtung der Belange der Denkmalspflege,
- Wiederbelebung der Innenstädte als attraktive und vielfältige Lebensräume,
- in den Dörfern Erhaltung typischer Ortsstrukturen, Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsanlagen für die Dorfentwicklung.

*Wichtige Zielsetzung:  
Schutz der Freiräume,  
Vermeidung der  
Zersiedelung*

*Siedlungsentwicklung  
bevorzugt in den  
zentralen Orten*

*Leitlinien der Stadt-  
und Dorfentwicklung*





*Unterschiedliche  
Standortanforderungen  
der Wirtschaftsunterneh-  
men*

### 3.6 Wirtschaft

Wirtschaftsaktivitäten liegen weitgehend in der Hand privater Unternehmen und Personen. Öffentliche Stellen nehmen darauf indirekt fördernd und regelnd Einfluß, sei es durch Bauleitplanung und Bauordnung, durch die Förderung von Investitionen oder aber im Rahmen verschiedener Genehmigungsverfahren. Raumordnung soll dabei sachgerechte Entscheidungen unterstützen.

Nur manche Wirtschaftszweige sind unmittelbar auf flächengebundene Potentiale angewiesen. Dazu gehören Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, überwiegend auch der Tourismus. Ihre natürlichen Standorte sind, soweit nötig, gegen konkurrierende Nutzungen zu schützen. Andere Wirtschaftszweige, wie weite Teile des produzierenden Gewerbes oder des Dienstleistungssektors, sind dagegen kaum an natürliche Standortbedingungen gebunden, wohl aber an die Nähe zu Arbeitskräften, Zulieferern und Absatzmärkten. Für sie sind möglichst gute Standorte zu sichern oder zu schaffen. Dabei sind zugleich die Wirkungen zu beachten, die von diesen Wirtschaftsstandorten wiederum auf die sonstige Siedlungsstruktur, vor allem auch auf die Wohnstandorte, ausgehen.

Dies bestimmt den Aufbau und den Inhalt des Abschnittes „Wirtschaft“ der Raumordnungsprogramme.

## ***Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung***

Die hierauf jeweils bezogenen Programmaussagen gelten vor allem drei Zielsetzungen:

- der Sicherung der natürlichen Standortvoraussetzungen dieser Wirtschaftszweige selbst und damit ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung als wichtige Erwerbsquelle, vor allem in den ländlichen Räumen,
- der Verpflichtung auf ökologisch verträgliche, nachhaltige Wirtschaftsweisen und starke Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
- der Abstimmung mit den Belangen anderer Wirtschaftszweige, insbesondere denen des Tourismus.

Darauf wird in den textlichen Aussagen der Programme im Detail eingegangen. Diese werden nur in den folgenden Fällen durch besondere Raumkategorien und deren Darstellung in Karten konkretisiert:

### ***Schutz landwirtschaftlich gut geeigneter Flächen***



Das Landesraumordnungsprogramm bestimmt: „Landwirtschaftlich gut geeignete Flächen sollen geschützt werden. Konkurrierende Nutzungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und so anzusiedeln, daß eine ökonomische landwirtschaftliche Bodennutzung weiter möglich ist“ (LROP 5.2.1(3)). In der Karte werden dazu jene Räume dargestellt, in denen Flächen mit einer Ertragsmeßzahl (EMZ) von 45 und mehr einen hohen Anteil haben.

*Sicherung günstiger Standorte, Ausgleich und Abstimmung mit anderen Interessen*

*Räume mit hohem Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Böden*



*Unterschiedliche Waldanteile in den Teilräumen*

*Reiche Vorkommen an oberflächennahen (Bau-) Rohstoffen*

*Zwei Raumkategorien für die Sicherung/Gewinnung von Rohstoffen*

Die Regionalen Raumordnungsprogramme übernehmen diese Zielsetzung sinngemäß. Mit Ausnahme des Programms *Mittleres Mecklenburg/Rostock* enthalten sie eine Präzisierung in kartographischer Darstellung. Als gut geeignet für die Landwirtschaft gelten dabei die Räume, in denen die durchschnittliche Ackerzahl den Wert 40 erreicht oder übersteigt.

### ***Erhöhung des Waldanteils in waldarmen Gebieten***

Nach dem Landesraumordnungsprogramm wird eine Erhöhung des Wald- und Flurholzanteils an der Gesamtfläche des Landes angestrebt, insbesondere aber in den waldarmen Gebieten (LROP 3.1.5(1) und 5.2.2(1)). Die Regionalen Raumordnungsprogramme konkretisieren dies in noch unterschiedlichem Maße mit Informationen über den unterschiedlichen Waldanteil in den Teilräumen, in einigen Programmen auch mit der Nennung voraussichtlicher künftiger Schwerpunkte der Waldmehrung. Deren Wahl muß neben dem bisherigen Waldanteil jedoch viele weitere Faktoren berücksichtigen. Die dafür nötigen planerischen Grundlagen waren noch nicht überall gegeben.

### ***Vorsorgeräume und Vorranggebiete Rohstoffsicherung***

Mecklenburg-Vorpommern ist reich an oberflächennahen (Bau-) Rohstoffen (Kies, Sand, Ton) und verfügt, vor allem im Küstenbereich, über begrenzte Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Öl, Gas). Auf Rügen gibt es wirtschaftlich bedeutsame Kreidevorkommen. Das Landesraumordnungsprogramm bestimmt: „Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen sind als Vorsorgeräume Rohstoffsicherung zu sichern. Im Rahmen eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Flächennutzungen soll eine abbauverhindernde Nutzung in der Regel ausgeschlossen werden“ (LROP 5.3(1)). Die Karte des Programms zeigt solche Vorsorgeräume nur als Symbole, nicht als Flächen. Zur Zeit der Aufstellung des Landesprogramms war die Kenntnis über die Abbauwürdigkeit der Vorkommen noch begrenzt; eine Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen war nur unvollständig möglich. Konflikte bei der Gewinnung können sich vor allem mit den Belangen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Tourismus ergeben.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme differenzieren hinsichtlich der oberflächennahen Rohstoffe zwischen Vorrang- und Vorsorgegebieten Rohstoffsicherung und stellen diese in der Karte als Flächen dar. In den textlichen Aussagen unterscheiden sich die Programme in der Formulierung, nicht aber im Sinn der beiden Raumkategorien.

*Programmaussagen zu den Raumkategorien der Rohstoffsicherung am Beispiel des Regionalen Raumordnungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte:*

- „In den ... als Vorranggebiete der Rohstoffsicherung ausgewiesenen Lagerstätten ist der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen der Vorrang zu geben. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen“.

- „Die ... als Vorsorgegebiete der Rohstoffsicherung ausgewiesenen Lagerstätten dienen der langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Abbauverhindernde Nutzungen sollen auf diesen Flächen in der Regel ausgeschlossen sein. Gewinnungsvorhaben in Vorsorgegebieten sind in einem Abwägungsprozess zwischen raumordnerischen und landesplanerischen Grundsätzen und Zielen sowie rohstoffwirtschaftlichen Erfordernissen zu unterziehen.“

Dabei umfassen die Vorranggebiete insbesondere alle Lagerstätten, zu denen bereits auf bergrechtlicher Basis ein Recht zur Gewinnung gewährt oder beantragt wurde - und insoweit auch eine Prüfung der Abbauwürdigkeit erfolgt ist - und bei denen auch aufgrund erfolgter raumordnerischer Abwägung andere Nutzungsansprüche gegenüber einem tatsächlichen Abbau zurücktreten. Bei den Vorsorgegebieten ist dagegen eine solche Abwägung noch nicht abschließend getroffen. Ihre Ausweisung dient aber dazu, daß das Vorhandensein dieser Lagerstätten bei anderen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und so die Möglichkeit einer späteren Nutzung möglichst erhalten wird. Im Sinne der bereits erläuterten Terminologie ist ein Vorranggebiet als ein *Ziel*, ein Vorsorgegebiet als ein *Grundsatz* der Raumordnung zu betrachten.

Zur Sicherung einer raumverträglichen Gewinnung nennen die Programme weitere Erfordernisse, wie die Vermeidung massiv gehäuften Abbaus in eng benachbarten Lagerstätten durch zeitliche Staffelung, den möglichst umfassenden Abbau der aufgeschlossenen Lagerstätten und ihre rasche Rekultivierung oder Renaturierung. Besondere Anforderungen und Einschränkungen ergeben sich bei Überlagerung mit anderen Raumkategorien, wie den Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege oder den Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen des Tourismus, wie die folgende Karte für die Region Westmecklenburg beispielhaft verdeutlicht.

*Vermeidung starker Konzentration von Abbauvorhaben*

## ***Produzierendes Gewerbe, Handwerk***







**Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg**

(verkleinerter Ausschnitt - Legende siehe Umschlagseite)



Hier geht es nicht um den Schutz und die Entwicklung natürlicher Standorte, sondern um die Ausweisung und Entwicklung von Flächen und Standorten im Rahmen der Siedlungsentwicklung. Grundsätzlich gelten die zentralen Orte als die geeigneten und vorrangig zu entwickelnden Standorte.

*Das Landesraumordnungsprogramm zu den Standorten des produzierenden Gewerbes:*

*„Standorte für Betriebe des produzierenden Gewerbes sind, soweit nicht spezielle Standortfordernisse vorliegen, in der Regel zentrale Orte, für größere Industriebetriebe vorrangig die Ober- und Mittelzentren. In Ausnahmefällen kommen besonders geeignete andere Siedlungen im Zuge überregionaler oder innerregionaler Achsen in Betracht, sowie geeignete industrielle Alt-Standorte, soweit dort wichtige infrastrukturelle Voraussetzungen gegeben oder ausbaubar sind. Zentrale Orte der Nahbereichsstufe sind Industrie- beziehungsweise Gewerbestandorte, soweit nicht eine dort vorrangige Tourismusentwicklung dem entgegensteht“. (LROP 5.4.1(2))*

Dieser Festlegung des Landesraumordnungsprogramms zum produzierenden Gewerbe folgt beispielsweise die auf Schwerpunkte ausgerichtete Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

*Zentrale Orte als vorrangige Gewerbestandorte*

## **Handel und private Dienstleistungen**

Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sollen verbraucher-nahe Versorgung bieten. Der Trend zum großflächigen Einzelhandel an peripheren Standorten kann dies gefährden und den Charakter der Innenstädte in unerwünschtem Maße verändern. Die Raumordnungsprogramme wirken auf eine weiterhin ausgewogene Struktur hin.

*Sicherung der Vitalität der Innenstädte erfordert sorgfältige Wahl der Standorte und Größe großflächiger Einzelhandelseinrichtungen*

*Das Landesraumordnungsprogramm zu den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (LROP 5.5.3 (2) und (3)):*

*„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind bedarfsorientiert in Abhängigkeit von der regionalen Kaufkraft in der Regel in den zentralen Orten so anzusiedeln, daß der Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet. (...)“*

*„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen sich funktional in die angestrebte regionale Versorgungsstruktur einfügen und nach Größe und Sortiment in einem angemessenen Verhältnis zu der zentralörtlichen Bedeutung des jeweiligen Standortes stehen. (...)“*

*„Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden. (...)“*

Die Aussagen der Programme erhalten besonderes Gewicht durch das vermehrte Auftreten neuer Betriebsformen, beispielsweise vom Typ der *Factory Outlet Center*. Aufgrund ihrer Größe und ihrer eher innenstadtypischen Sortimentsstruktur, bei zumeist gegebener Präferenz für verkehrsgünstige Standorte auch außerhalb der zentralen Orte, kann von ihnen eine starke Gefährdung der Vitalität der Innenstädte ausgehen.

### 3.7 Tourismus

Wie kein anderer Wirtschaftszweig ist der Tourismus, sei es der Fern-  
tourismus oder die Naherholung, auf beides angewiesen: die landschaft-  
lich attraktiven Freiräume und die Siedlungen. Dabei sind letztere so-  
wohl touristisches Ziel als auch Standorte der Beherbergung und der  
touristischen Infrastruktur. Das macht die raumordnerische Aufgabe  
besonders wichtig und zugleich komplex.

Im einleitenden Teil des Abschnitts „Fremdenverkehr und Erholung“  
beschreibt das Landesraumordnungsprogramm, wie die sehr guten Vor-  
aussetzungen des Landes für diesen Erwerbszweig genutzt und entwick-  
elt werden sollen, und zwar differenziert nach wichtigen Teilräumen,  
den bereits intensiv genutzten Erholungsgebieten der Außenküste und  
der Inseln, den daran anschließenden küstennahen Räumen und den tou-  
ristisch gut geeigneten Teilräumen des Binnenlandes.

*Das Landesraumordnungsprogramm zur touristischen Entwicklung in verschie-  
denen Teilräumen (LROP 6.1 (3) bis (6)):*

- *„Die bereits intensiv genutzten Erholungsgebiete der Außenküste und der Inseln sollen in ihrer Aufnahmekapazität behutsam weiterentwickelt werden. Maßnahmen der qualitativen Verbesserung und Differenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Saisonverlängerung haben dort Vorrang vor einer quantitativen Ausweitung. Dies gilt besonders für die relativ einwohnerstarken touristischen Zentren mit langer touristischer Tradition.“*
- *„Die Randgebiete des Küstenraums und das Küstenhinterland sollen als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete zu den Hauptferienorten entwickelt werden. Damit soll eine erweiterte Nutzung der attraktiven Potentiale der Küste ohne Überlastung der dortigen Zentren erreicht werden. Hier ist ein deutliches Wachstum der Beherbergungskapazität, beispielsweise durch die Ansiedlung von Ferienhäusern und -wohnungen, vorzusehen.“*
- *„Im Binnenland sollen die in vielen Teilräumen gegebenen guten Voraussetzungen für den Fremdenverkehr wesentlich breiter als bisher genutzt werden. Dafür sind vielfältige Formen zu ermöglichen. Die Beherbergungskapazität ist wesentlich zu erweitern, wobei eine Vielfalt der Angebote einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze anzustreben ist.“*
- *„Das kulturhistorische Potential des Landes ist gezielt für die Entwicklung eigenständiger Tourismusformen (zum Beispiel des Erholungsurlaubs in den zuvor genannten Räumen) zu nutzen.“*

Landesprogramm und regionale Programme nennen viele Detailpunkte,  
die als Erfordernisse für die raumverträgliche Umsetzung dieser allge-  
meinen Entwicklungsstrategie zu sehen sind. Die Aussagen unter dem  
Titel „Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft“ gelten dem  
schwierigen und stets nötigen Abgleich zwischen dem Schutz von Natur  
und Landschaft sowie dem Erfordernis, reizvolle Landschaften für  
die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar zu halten und im dafür nöti-  
gen Maß zu erschließen. Es werden Landschaften genannt, die nur in  
sehr begrenztem Maße und unter Beachtung der Belange von Natur-  
schutz und Landschaftspflege für touristische Zwecke genutzt werden  
können, wie die großen Flußtalmoore.





Weitere Programmaussagen gelten den touristischen Anlagen, d.h. den Freizeitwohnanlagen, den Camping- und Mobilheimplätzen sowie den größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen („Großanlagen“), an die wegen ihrer räumlichen Wirkungen besonders hohe Anforderungen hinsichtlich Dimensionierung und Einordnung in Landschaft und Siedlungen zu stellen sind.

*Standorte größerer Freizeit- und Beherbergungsanlagen – Programmaussagen am Beispiel der Region Westmecklenburg (RROP Westmecklenburg 7.5.1(2) und (3)):*

*„Geeignete Standorte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind in der Regel die Fremdenverkehrsschwerpunkträume sowie die Fremdenverkehrsentwicklungsräume. In den Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege sind sie im Einzelfall nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit zulässig. Auf der Insel Poel und im Naturpark Schaalsee sollen keine größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen realisiert werden“*

*„Größere Freizeit- und Erholungsanlagen sind in verkehrsgünstiger Lage und unter Beachtung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten einzuordnen. (...)“*

Als Raumkategorie weist die Karte des Landesraumordnungsprogramm *Räume mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung* aus. Sie umfassen großräumig die Mecklenburgische Ostseeküste, die Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft mit den Inseln Rügen und Usedom, die Mecklenburgische Schweiz, die Mecklenburgische Seenplatte und die Westmecklenburgische Niederungs- und Seenlandschaft. Die Abgrenzung auf der Karte berücksichtigt Kriterien wie Küstenlage, Durchsetzung mit Binnengewässern, Waldbestand, Relief, Landschaftsgestaltung, klimatisch-lufthygienische Bedingungen und deren Kombination.

Die textliche Aussage des Landesraumordnungsprogramms stellt diese Raumkategorie den oben genannten *Vorsorgeräumen* für Naturschutz

*„Räume mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“*

und Landschaftspflege oder Rohstoffsicherung gleich. Denn sie begründet für alle Planungen und Maßnahmen in diesen Räumen ein besonderes Abwägungsgebot. In der Abwägung ist den Belangen des Tourismus ein besonderes Gewicht zu geben.



*Programmaussage zu den Räumen mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung (LROP 6.1(7)):*

*„Planungen und Maßnahmen in Räumen mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung sollen die ausgewiesene Funktion möglichst nicht beeinträchtigen. Auch die Planungen und Maßnahmen für den Fremdenverkehr selbst sollen die natürliche Eignung und die langfristige Sicherung der ausgewiesenen Funktion nicht beeinträchtigen.“*

*Unterscheidung von „Tourismusschwerpunkträumen“ und „Tourismusentwicklungsräumen“*

Die Regionalen Raumordnungsprogramme bieten dazu in ihrer Karte nicht nur eine maßstäbliche Konkretisierung und Aktualisierung der Abgrenzung, sondern auch eine Differenzierung in *Tourismusschwerpunkträume* und *Tourismusentwicklungsräume*, in der Region Westmecklenburg zusätzlich auch *Naherholungsräume*.

Für alle diese Räume gelten damit die zu den *Räumen mit besonderer Eignung ...* getroffenen Aussagen des Landesraumordnungsprogramms. Die drei Raumkategorien unterscheiden sich aber in der Art und Intensität der für ihre Entwicklung erforderlichen Maßnahmen.

*In den Schwerpunkträumen hat Tourismus Vorrang vor anderen Wirtschaftszweigen*

Dabei sind die *Tourismusschwerpunkträume* solche Räume, in denen der Tourismus aufgrund eines hervorragenden touristischen Potentials eine besondere, gegenüber anderen Wirtschaftszweigen herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung schon besitzt oder für die Zukunft erwarten läßt. Alle vier Regionen des Landes weisen solche Räume auf. Dies begründet dort zwar keinen generellen Vorrang gegenüber anderen Belangen, wie etwa denen des Naturschutzes, wohl aber einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige, sofern davon Beeinträchtigungen des Tourismus ausgehen können. Je nach regionalen Gegebenheiten setzen die Regionalen Raumordnungsprogramme dabei auch unterschiedliche Akzente. Während für einzelne

Schwerpunkträume die Notwendigkeit der Ordnung und der vorwiegend qualitativen Entwicklung betont wird, ist für andere Räume auch eine deutliche quantitative Weiterentwicklung insbesondere der Beherbergungskapazität vorgesehen.

In den flächenmäßig weit größeren *Tourismusentwicklungsräumen* sollen die aufgrund natürlicher Eignung gegebenen Chancen gesichert und genutzt werden, ohne daß hier mit einer gegenüber anderen Erwerbszweigen dominierenden Rolle des Tourismus gerechnet wird.

Tourismusschwerpunkträume und -entwicklungsräume bilden zusammen die Gebietskulisse, in denen der Tourismus eine gegenüber anderen Räumen vorrangige Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfährt.

Dabei existieren aber Unterschiede in der Art der zu entwickelnden Maßnahmen. Die folgende Karte zeigt beispielhaft die sich überlagernden Festlegungen für die Fachbereiche „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Tourismus“ für die Region Mecklenburgische Seenplatte. Landesraumordnungsprogramm und die regionalen Programme nennen jeweils auch die Orte, die aufgrund ihres besonderen kulturhistorischen Potentials als Zielorte des Kultur- und Städtetourismus besonders geeignet sind.

*Gebietskulisse der  
Tourismusförderung*

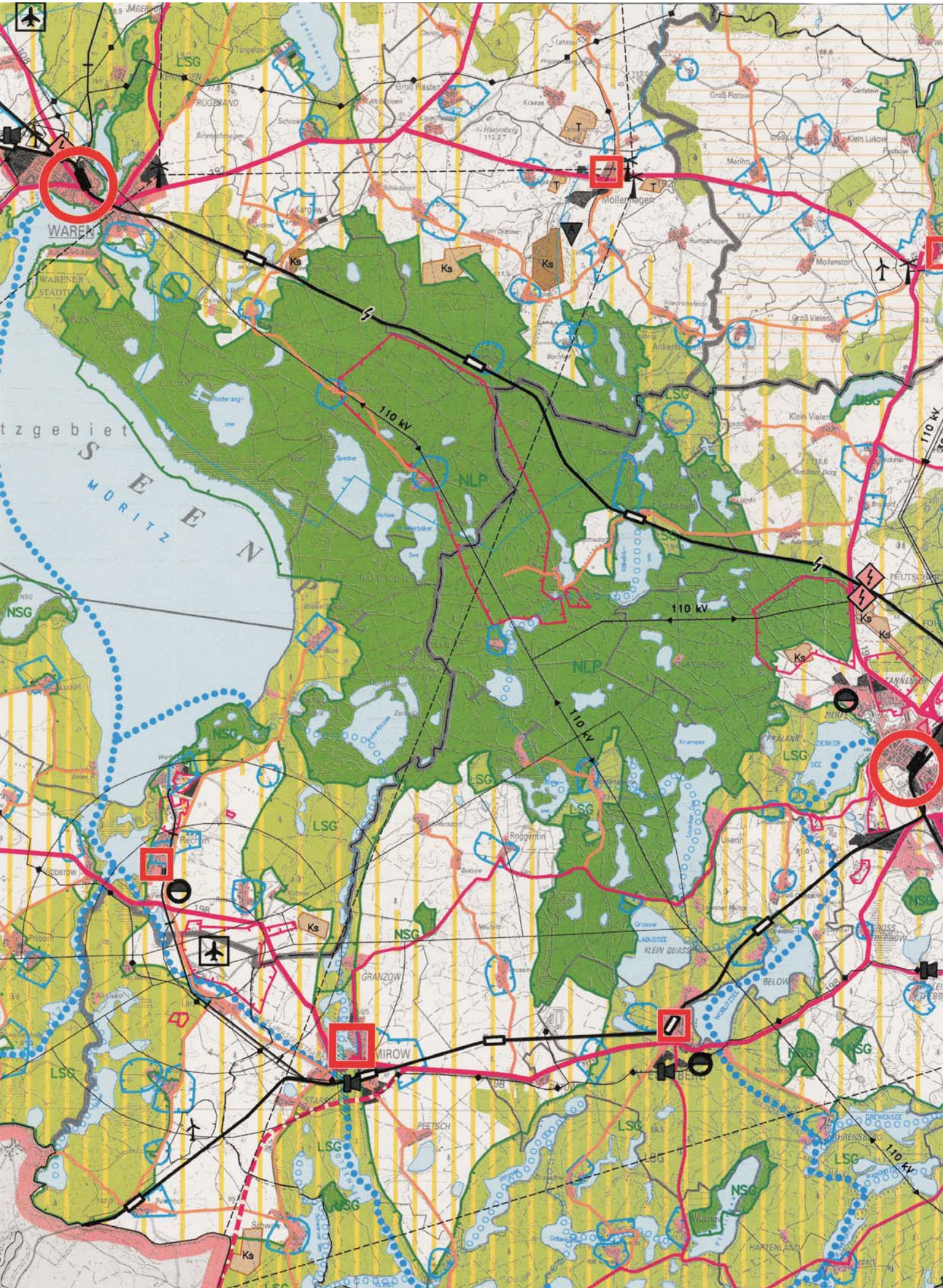
### 3.8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Landesraumordnungsprogramm und - in detaillierterer Form - die Programme der Regionen gehen hier auf folgende Sachbereiche ein:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, ambulante medizinische Versorgung)
- Soziale Dienste und Einrichtungen (Einrichtungen und ambulante Dienste für ältere Bürger, für Behinderte, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Familien- und Jugendhilfe)
- Bildungs- und Erziehungswesen (Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Berufsbildungseinrichtungen, Fortbildung und Erwachsenenbildung)
- Hochschulen, Forschungseinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Kulturelle Einrichtungen

Im Kern geht es dabei stets um die gleiche Frage: Welche Einrichtungen sind an welchen (Stand-) Orten zu schaffen und zu unterhalten, um insgesamt eine gute und flächendeckende Versorgung der Bewohner des Landes mit diesen öffentlichen Dienstleistungen zu sichern oder – anders ausgedrückt – um den Einwohnern den besten Zugang zu diesen Einrichtungen und Leistungen zu ermöglichen.





**Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte**  
 (verkleinerter Ausschnitt - Legende siehe Umschlagseite)



Die Programme, gestützt auf die jeweiligen Fachplanungen, gehen darauf ein, in welchen der genannten Felder in Mecklenburg-Vorpommern noch ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht und welche Teilräume dies in besonderer Weise betrifft. Als vorrangige Standorte praktisch aller Dienste, ausgenommen der Rehabilitationseinrichtungen, werden die zentralen Orte bestimmt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß in der Regel eine Stufung von weniger und mehr spezialisierten Diensten gegeben ist, die sich den verschiedenen Stufen des zentralörtlichen Systems zuordnen lassen. In der Überlagerung der Verflechtungsbereiche der Zentralorte verschiedener Stufen ergibt sich so eine flächendeckende Versorgung sowie für häufig benötigte Leistungen (zum Beispiel Grundschulen) in den Nahbereichszentren, für seltener benötigte Leistungen in den Mittel- oder Oberzentren (zum Beispiel Gymnasien beziehungsweise Hochschulen).

Gerade das Beispiel der Hochschulen mit ihren unterschiedlichen Studienangeboten zeigt jedoch, daß die Spezialisierung viel weiter gehen kann, als daß in jedem zentralen Ort auch die volle Breite der Leistungen der jeweiligen Stufe angeboten werden kann. Deshalb kommt es zunehmend auf das arbeitsteilige Angebot von sozialen und kulturellen Leistungen in Einrichtungen benachbarter Zentren an. Die Einzugsbereiche einzelner Einrichtungen gehen also oft über den angenommenen Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralortes hinaus. Dennoch ist es wichtig, auch solche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur an zentralen Orten anzusiedeln, und zwar auch aus den folgenden Gründen:

- Sie sind hier nicht nur aus dem eigenen zentralörtlichen Verflechtungsbereich am besten erreichbar, sondern in der Regel auch aus benachbarten Zentralorten.
- Sie bieten selbst attraktive Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, denen gerade in den ländlichen Räumen große Bedeutung zukommt. Wie private Dienstleistungsbetriebe finden sie an den zentralen Orten die günstigsten Standortbedingungen.

### 3.9 Verkehr

Hier gelten die Unterabschnitte der Programme den folgenden Themen: Öffentlicher Personenverkehr, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Schifffahrt und Häfen, Luftverkehr.

Die Programmaussagen haben zum Teil den Charakter von Grundsätzen, die landesweit oder für bestimmte Raumtypen gelten. Dies trifft beispielsweise für die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms zum öffentlichen Personenverkehr zu. Sie werden in den regionalen Programmen regionalspezifisch akzentuiert.

Konkrete Festlegungen zur Verkehrsbedienung können jedoch nicht Gegenstand der langfristigen Raumordnungsprogramme sein.

*Zentrale Orte als vorrangige Standorte der sozialen und kulturellen Infrastruktur*

*Wo erforderlich: sich ergänzende Angebote benachbarter Zentren*



Das Landesraumordnungsprogramm zum öffentlichen Personenverkehr (LROP 8.2):

„(1) Der öffentliche Personennahverkehr soll im ganzen Land als eine vollwertige Alternative zum Individualverkehr ausgebaut beziehungsweise zu einer solchen entwickelt werden. Dabei sind auch alternative Bedienungsmodelle wie Anruf-Sammel-Taxe beziehungsweise Bürgerbus mit einzubeziehen.“

„(2) Insbesondere soll der öffentliche Personennahverkehr gute Verbindungen von den Wohngebieten zu den Arbeitsstätten, zentralen Orten und Erholungsräumen bieten.“

„(3) Vor allem in den Ordnungsräumen sind abgestimmte Nahverkehrssysteme zu entwickeln, durch die die Siedlungen im Zuge der Achsen mit der Kernstadt verbunden werden.“

„(4) Auch für die ländlichen Räume muß die Erreichbarkeit der zentralen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gesichert sein. Zwischen den zentralen Orten der verschiedenen Stufen sollen attraktive Busverbindungen geschaffen beziehungsweise erhalten werden, soweit dort kein Schienenverkehr besteht.“

Schienenverkehr

Zum Schienenverkehr werden im Landesraumordnungsprogramm und den regionalen Programmen neben generellen Aussagen auch konkrete Festlegungen zur Bedienung von Strecken getroffen, teilweise unter Bezug auf bestimmte Zugtypen im Angebot der Deutschen Bahn AG. Da sich dieses Angebot im Zuge der Privatisierung und Regionalisierung des Bahnverkehrs in seiner Struktur und in den Bezeichnungen ändert, bedürfen diese Programmaussagen der Aktualisierung.

Zur geplanten Magnetschwebebahn Hamburg-Berlin weist das Regionale Raumordnungsprogramm *Westmecklenburg* mit einem Halt in Schwerin Auswahltrassen aus, die im Raumordnungsverfahren geprüft wurden.

Die raumordnerisch bevorzugte Linie ist für die Planfeststellungsverfahren bestätigt und in der Gesamtkarte dargestellt.

Straßenverkehr: wichtige Ausbau- und Neubau-maßnahmen

Zum Straßenverkehr nennen die Programme die im großräumigen und regionalen Kontext besonders wichtigen, noch erforderlichen Neu- und Ausbaumaßnahmen. So betont das Landesraumordnungsprogramm die Notwendigkeit des Baus der Autobahn A 20 als leistungsfähige Verbindung in Ost-West-Richtung, im Osten des Landes zugleich in Nord-Süd-Richtung, gibt für deren Verlauf jedoch nur einen grob definierten möglichen Trassenkorridor in der Karte des Programms an. Die regionalen Raumordnungsprogramme weisen dagegen schon die im Ergebnis der Raumordnungsverfahren definierte und auch durch den Bundesminister für Verkehr bestätigte Linienführung aus. Dies ist insoweit eine Konkretisierung des Landesprogramms. Entsprechendes gilt für die Verlängerung der Autobahn A 241 von Schwerin in den Raum Wismar. Ihre Verlängerung als A 14 nach Süden in Richtung Magdeburg ist im Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramm nur symbolhaft dargestellt.

Das Landesraumordnungsprogramm und – vertiefend – die Regionalen Raumordnungsprogramme weisen das Straßennetz in einer vierstufigen funktionalen Gliederung aus. Unabhängig von der Zuordnung nach

Baulasträgern werden die aus raumordnerischer Sicht wichtigen Straßen als großräumige, überregionale, regionale oder bedeutende flächenererschließende Straßenverbindung eingestuft. Die großräumigen Verbindungen sollen den weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes, insbesondere zwischen den Oberzentren aufnehmen und das Land an die benachbarten Bundesländer und Staaten anbinden.

Die weiteren Stufen dienen dem übrigen Verkehr zwischen zentralen Orten, die flächenererschließenden Verbindungen auch der Anbindung größerer Orte ohne zentralörtlichen Status an die jeweiligen Nahbereichszentren. Die Erschließung der Tourismusschwerpunkträume erfährt bei der funktionalen Einstufung besondere Berücksichtigung.



Die Programmaussagen zur Schifffahrt und zu den Häfen betonen die große Bedeutung der Häfen, die über die rein verkehrlichen Aufgaben hinausgeht. Sie sind wichtige Standorte für die maritime Wirtschaft und spielen eine Rolle als Zielorte des Tourismus zu Lande und zu Wasser. Der Sportboottourismus soll gleichermaßen an der Küste wie an den Seen und Wasserstraßen im Binnenland weiterentwickelt werden und dafür gute räumliche Voraussetzungen finden.

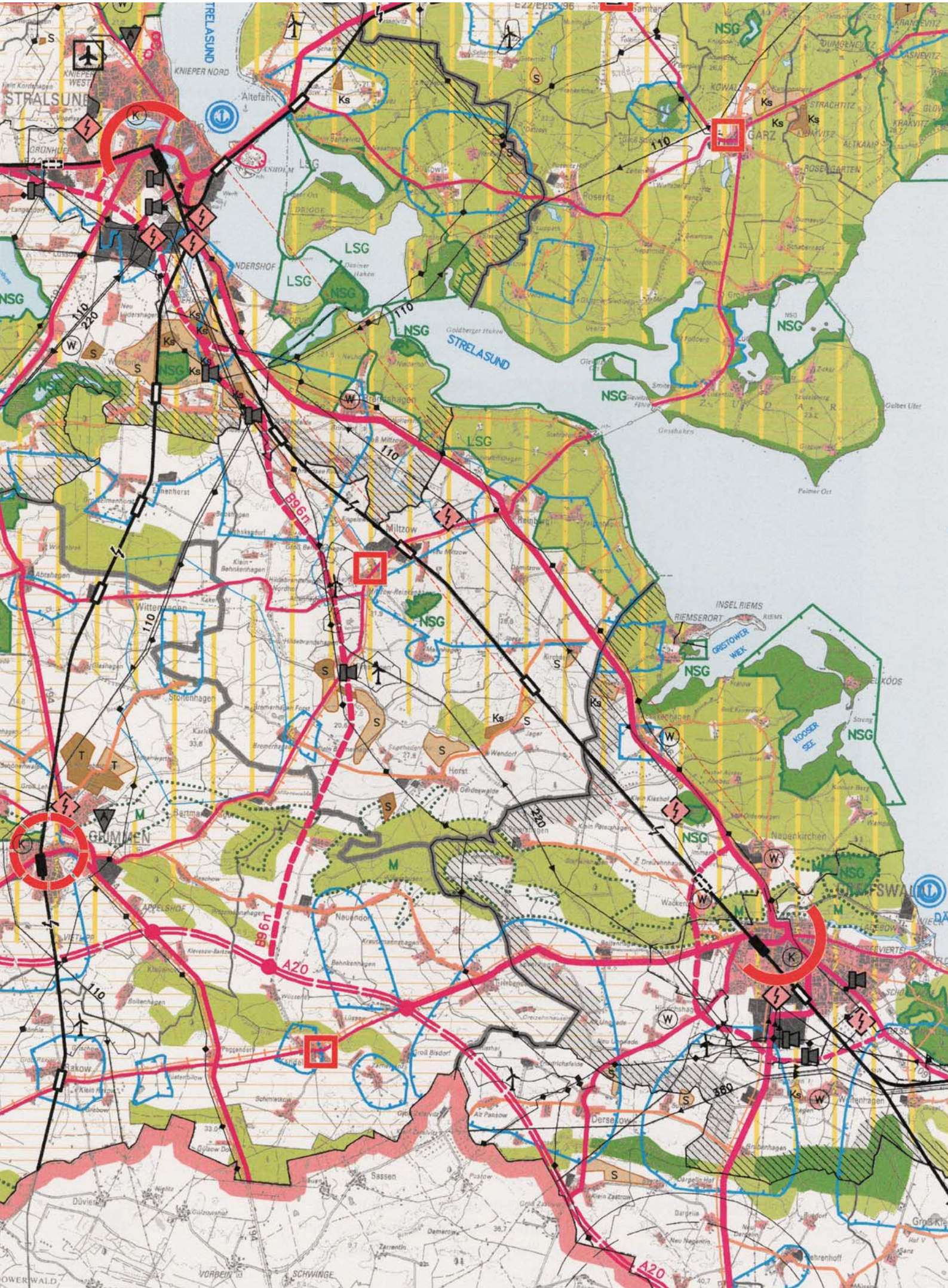
Zum Flugverkehr heben die Programme die Notwendigkeit hervor, jede Planungsregion durch mindestens einen Regionalflughafen / -platz wirksam in das nationale beziehungsweise internationale Luftverkehrsnetz einzubeziehen. Das Flugplatzsystem wird ergänzt durch Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, die für den Luftsport und auch für die Allgemeine Luftfahrt von Bedeutung sind.

Die Aussagen der Regionalen Raumordnungsprogramme zu den Fachbereichen „Verkehr“ und „Sonstige Technische Infrastruktur“ werden beispielhaft an der Karte aus der Region Vorpommern verdeutlicht.

*Vierstufige funktionale  
Gliederung des Straßen-  
netzes*

*Schifffahrt und Häfen:  
Bedeutung für die mariti-  
me Wirtschaft und den  
Tourismus*





**Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern**  
 (verkleinerter Ausschnitt - Legende siehe Umschlagseite)



## 3.10 Sonstige technische Infrastruktur

Hier geht es um die Sachbereiche

- Kommunikation,
- Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Küsten- und Hochwasserschutz),
- Energieversorgung (Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung, Nutzung regenerativer Energien),
- Abfallwirtschaft,
- Immissionsschutz

Zu allen diesen Bereichen treffen das Landesraumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme generelle Aussagen zur angestrebten Versorgung und zur dafür noch nötigen Weiterentwicklung der Anlagen. Viele weitere Aussagen gelten dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Grundlagen, vor allem des Wassers, sowie der sorgfältigen Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beim Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur.

In der Darstellung konkreter Anlagen beschränkt sich die Karte des Landesprogramms auf wenige Trassen großräumig bedeutsamer Leitungen (380 KV Hochspannungsleitung, Öl- und Produktenleitung). Die regionalen Programme weisen auch das vorhandene und geplante Hochspannungsnetz von der Spannungsebene 110 KV an aufwärts, wichtige Richtfunkstrecken, die Überlandleitungen des Gasnetzes (ab 16 bar) sowie Öl- und Produktenleitungen aus. Hinzu kommen regional und überregional bedeutsame Anlagen der Stromerzeugung und der Abfallbeseitigung.

Für die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen sind die nachfolgend dargestellten Raumkategorien bedeutsam, die *Vorranggebiete und Vorsorgeräume Trinkwassersicherung* sowie die *Eignungsräume für Windenergieanlagen*.

Vorranggebiete und Vorsorgeräume für Trinkwassersicherung sind bereits im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesen. Sie werden in den regionalen Programmen mit gleicher Zielsetzung übernommen, jedoch in der Abgrenzung präzisiert und aktualisiert.

*Vorranggebiete und Vorsorgeräume Trinkwassersicherung - die textlichen Aussagen des Landesraumordnungsprogramms (LROP 9.2.1 (3) und (4)):*

*„In Vorranggebieten Trinkwassersicherung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein.“*

*„Weitere Gebiete mit besonderen Funktionen für den Trinkwasserschutz sind als Vorsorgeräume Trinkwassersicherung zu schützen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*

*Nachhaltigkeit: langfristig sichere Versorgung erfordert Schutz der natürlichen Grundlagen*

*Raumkategorien der Trinkwassersicherung*

Den Vorranggebieten liegen die wasserrechtlich festgelegten Trinkwasserschutzzonen zugrunde. Bei der Grundwassergewinnung sind es die Schutzzonen I bis III (unmittelbarer Fassungsbereich an Brunnen, engere Schutzzone und weitere Schutzzone). Die Vorsorgeräume umfassen weitere bedeutende Grundwasservorkommen, die längerfristig für die Trinkwassergewinnung in Betracht kommen, sowie die sehr großräumige Schutzzone III der für die Trinkwasserversorgung Rostocks wichtigen Warnow.

### ***Nutzung der Windenergie***

Zur Nutzung der Windenergie bestimmt das Landesraumordnungsprogramm in allgemeiner Form: „Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der günstigen Windverhältnisse zur Energieerzeugung ist anzustreben. Standorte für Windenergieanlagen sollen in der Regel in besonders windhöffigen Gebieten liegen, keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Einklang befinden“ (LROP 9.3.5(2)).

Die Regionalen Raumordnungsprogramme weisen solche *Eignungsräume für Windenergieanlagen* aus und legen die damit beabsichtigte raumordnerische Wirkung fest.

*Eignungsräume für Windenergieanlagen: Aussagen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Beispiel: RROP Vorpommern 10.3.5(3) Satz 1 und 2):*

*„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die in der Karte 1:100.000 des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsräume für Windenergieanlagen zu beschränken. Planungen in den Eignungsräumen sollen die ausgewiesene Funktion möglichst nicht beeinträchtigen.“*



Damit hat die Ausweisung der Eignungsräume den Charakter eines eindeutigen, weitere Abwägung nicht zulassenden Zieles der Raumordnung, soweit es um den Ausschluß der Errichtung solcher Anlagen außerhalb der Eignungsräume geht. Für die detaillierte Planung innerhalb der Eignungsräume, insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, bleibt dagegen noch ein Ausformungsspielraum. In der Abwägung konkurrierender Nutzungen haben hier jedoch die Belange der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht, weil in der Aufstellung der Programme im überörtlichen Vergleich für diese Räume ihre besondere Eignung für die Windenergienutzung ermittelt wurde.

Mit der Ausweisung der Eignungsräume tragen die Programme insbesondere der Tatsache Rechnung, daß Windenergieanlagen über große Entfernungen sichtbar sind und erhebliche überörtliche Wirkungen haben können. Die Auswahl und Abgrenzung der Eignungsräume stützt sich auf landeseinheitlich erarbeitete Gutachten. Sie berücksichtigen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ebenso wie die technischen Erfordernisse des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen. Insgesamt wurden 105 Eignungsräume mit einer Gesamtfläche von 105 km<sup>2</sup> in den vier Planungsregionen ausgewiesen, genug, um etwa 15 bis 20% des Strombedarfs des Landes durch Windenergieanlagen zu erzeugen.

### 3.11 Verteidigung und Konversion

Anlagen der Verteidigung sind in der Regel flächenintensiv. Programmaussagen betreffen insbesondere ihre Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild. Bei neu anzusiedelnden Anlagen sowie Standortveränderungen sollen auch die positiven wirtschaftlichen Wirkungen berücksichtigt werden, die gerade in den dünn besiedelten ländlichen Räumen vom Betrieb der Verteidigungseinrichtungen ausgehen können.

Schwerpunkt der Programmaussagen bildet jedoch nicht die Neuansiedlung von Verteidigungseinrichtungen, sondern die bestmögliche Nutzung von Konversionsflächen, d.h. der militärischen Liegenschaften, die nach Beendigung des Ost-West-Konflikts als dauerhaft entbehrlich eingestuft werden konnten. Viele Konversionsflächen liegen innerhalb oder unmittelbar am Rande von Ortslagen, insbesondere auch der Städte. Sie sollen möglichst einer städtebaulichen Entwicklung und Nutzung zugeführt werden.

*Charakter der „Eignungsräume für Windenergieanlagen“*

*Windenergieanlagen in den „Eignungsräumen“ könnten 15-20% des Strombedarfs des Landes decken*

*Bestmögliche Nutzung ehemals militärischer Liegenschaften*



# Anhang

## Adressen:

Ministerium für Arbeit und Bau  
Abteilung 4 - Oberste Landesplanungsbehörde  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385/588-3081  
Fax.: 0385/588-3082  
e-mail: abt4@am.mv-regierung.de

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Pappelgrund 16  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385/590 44-0  
Fax.: 0385/590 44-40

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/ Rostock  
Gerhard-Hauptmann-Straße 19  
18055 Rostock  
Tel.: 0381/370-11  
Fax.: 0381/370-13  
e-mail: afrl-hro@mvnet.de

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/380-2973  
Fax.: 0395/380-2970  
e-mail: afrl-nb@mvnet.de

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern  
Am Gorzberg, Haus 14  
19489 Greifswald  
Tel.: 03834/558-218  
Fax.: 03834/558-301

Quellenangaben:

Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081-2102-)

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Landesplanungsgesetz (LPIG)- i.d.F. vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt berichtigt am 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 613)

Landesverordnung über das Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP) vom 16. Juli 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 733)

Oberste Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern, Erstes Landesraumordnungsprogramm, Schwerin 1993

Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes Mittleres Mecklenburg/ Rostock vom 18. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 1022)

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Rostock 1994

Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes Westmecklenburg vom 09. Dezember 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 20)

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin 1996

Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte vom 26. Juni 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 644)

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg 1998

Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern vom 16. September 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 833)

Regionaler Planungsverband Vorpommern, Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern, Greifswald 1998

Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Ersten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Mittleres Mecklenburg/ Rostock vom 08. März 1999 (GVOBl. M-V 1999, S. 242)

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Erste Teilfortschreibung Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock, Rostock 1999

# Planzeichen zur Karte der Regionalen Raumordnungsprogramme (Verkleinerung)

## Regionale Siedlungsstruktur

	Oberzentrum
	Mittelzentrum
	Mittelzentrum mit Teilfunktionen
	Untierzentrum
	Ländlicher Zentralort
	Mittelbereich
	Nahbereich
	Ordnungsraum
	Siedlungsachse
	Grünzäsur
	Siedlungsschwerpunkt Wohnen
	Siedlungsschwerpunkt Gewerbe
	Stadt bzw. Siedlung mit besonderer Eignung für Kulturtourismus
	überörtlich bedeutsames touristisches Einzelvorhaben
	allgemeine Siedlungsfläche
	überwiegend gewerblich genutzte Siedlungsfläche

## Regionale Freiraumstruktur

	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
	Vorsorgegebiet Naturschutz und Landschaftspflege
	Nationalpark (NLP) Naturschutzgebiet (NSG) Biosphärenreservat (BR) Naturpark (NP) Biotop bzw. Biotopkomplexbereich (BT) Landschaftsschutzgebiet (LSG)
	Tiefgründige Moorstandorte (M)
	geschützter Landschaftsbestandteil (GL)
	Naturdenkmal (ND)
	Wald
	natürliches Überschwemmungsgebiet
	Tourismusschwerpunktraum
	Tourismusedwicklungsraum
	Naherholungsraum
	Vorranggebiet Trinkwassersicherung
	Vorsorgegebiet Trinkwassersicherung
	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Kies K; Kiessand Ks; Sand S; Ton T; Kreide Kr; Torf Tf)
	Vorsorgegebiet Rohstoffsicherung (Kies K; Kiessand Ks; Sand S; Ton T; Kreide Kr; Torf Tf)
	Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft
	Eignungsraum für Windenergieanlagen
	Verteidigungseinrichtung
	Konversionsfläche

## Regionale Infrastruktur

	Autobahn, Autobahnschlußstelle / geplant sonstige großräumige Straßenverbindung / geplant
	Autobahnkorridor (Planung)
	überregionale Straßenverbindung / geplant
	Straße für den regionalen Verkehr / geplant
	Straße für den bedeutsamen flächenerschließenden Verkehr / geplant
	regional bedeutsames Radwegnetz / geplant
	Güterverkehrszentrum
	Magnetschnellbahn, Haltepunkt / geplant
	Schienerpersonen-Fernverkehrsstrecke mit Haltepunkt/ Haltepunkt geplant
	Schienerpersonen-Nahverkehrsstrecke mit Haltepunkt/ Haltepunkt geplant
	sonstige Eisenbahnstrecke
	Elektrifizierte Strecke / Elektrifizierung geplant
	wichtige Fährverbindung
	Regionalflughafen mit Bauschutz- Lärmschutzbereich / geplant
	sonstiger Flughafen / geplant
	wichtiger Schifffahrtsweg
	sonstiger Schifffahrtsweg
	Seehafen
	Binnenhafen
	Sportboothafen
	Schleuse
	Richtfunkstrecke
	Hochspannungsleitung / geplant
	Umspannwerk / geplant
	Ferngasleitung / geplant
	Übergabestation Ferngas / geplant
	Öl- oder Produktenerleitung / geplant
	überörtlich bedeutsames Kraftwerk / geplant
	überörtliche Abwasserleitung / geplant
	überörtlich bedeutsame Kläranlage / geplant
	Wasserwerk / geplant
	regional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage / geplant
	Erdgasspeicher / geplant

## Grenzen

	Regionsgrenze
	Kreisgrenze
	Gemeindegrenze



*Die gedruckte Ausführung dieser Publikation  
enthält im Anhang die großformatige Karte*

**„Ausgewählte Inhalte der Raumordnungs-  
programme in Mecklenburg-Vorpommern“**